

Jugendhilfe im Strafverfahren

Rahmenkonzeption 2014



Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen



Freie
Hansestadt
Bremen

bremen
Amt für Soziale Dienste

Herausgeber

**Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Abteilung Junge Menschen und Familie
- Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen 400-20-7
Bernd Rein
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen
Tel: 0421 361-4458; Fax: 0421 361-2155
E-Mail: Bernd.Rein@Soziales.Bremen.de**

- 4. überarbeitete Auflage 2014**
- 3. überarbeitete Auflage 2013**
- 2. überarbeitete Auflage 2005**
- 1. Auflage 2001**

Mai 2014

Titelseite: Gestaltung Viktorija Matevska

Foto: www.pixel-pool.net

Jugendgerichtshilfe oder Jugendhilfe im Strafverfahren Gesetzliche Einordnung: Historischer Rückblick – fachlicher Auftrag – fachpolitisches Leitbild und aktuelles Selbstverständnis

Die erstmalige Berücksichtigung der „Jugendgerichtshilfe“ (JGH) geht auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 und auf das Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923 zurück. Hintergrund war die Jugendfürsorge als Unterstützung des Jugendrichters im Jugendstrafverfahren. Zu den Aufgaben gehörten Ermittlungstätigkeiten, die Beistandschaft und die Fürsorgeerziehungs- und Schutzaufsichtstätigkeit¹.

Im Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) von 1943 wurde die JGH in den Dienst der Nazidiktatur gestellt, indem es die „Volkszugehörigkeit des Beschuldigten, seine Lebens- und Sippenverhältnisse, seine Lebensgeschichte, seine Haltung in der Volks- und Jugendgemeinschaft“ zu erkunden galt. Dazu kamen „die Größe der Schuld und die schädliche Neigung“.

Im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961-1991 war die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe nur durch einen allgemeinen Verweis in § 4 Abs. auf die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes geregelt. Der Gesetzgeber verzichtete dadurch dezidiert auf eine eigenständige Aufgaben- und Rollenzuweisung.

Demnach gehörte es zu den Aufgaben des Jugendamtes, die Jugendgerichtshilfe nach den Vorschriften des JGG auszuführen. Diese systematische Zuordnung zum JGG hat den Eindruck verstärkt, die Jugendgerichtshilfe sei – wie etwa die Bewährungshilfe (§§ 160 Abs. 3, 463d StPO) – an Weisungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts („im Souterrain der Justiz“) gebunden. Der JGH wurde weiterhin vorrangig die „Gerichtshilfe“ zugewiesen, für die sozialarbeiterische Betreuung schien eine andere, von der JGH gesonderte Jugendhilfe zuständig zu sein. Bereits 1972 wurde im 3. Jugendbericht der Bundesregierung dazu angemerkt, dass sich die Jugendgerichtshilfe in der Praxis weitgehend auf die Ermittlungen und auf die Vertretung im Gerichtsverfahren beschränken würde, wobei die weitergehenden Aufgaben, insbesondere im Bereich zur Wiedereingliederungshilfe, häufig zu kurz kämen².

Ihre Einbindung in das Jugendamt und in die kommunale Selbstverwaltung ist dabei nicht immer ausreichend zur Kenntnis genommen worden. Der Durchgriff auf die Institution „Jugendgerichtshilfe“, die je nach den örtlichen Gegebenheiten als Spezialdienst des Jugendamtes oder auch im Rahmen des allgemeinen Sozialdienstes wahrgenommen wurde bzw. immer noch wird, hat überdies die Vorstellung gestärkt, diese Institution habe eigenständige, von den sonstigen Abteilungen des Jugendamtes losgelöste Befugnisse.

Durch die 1991 erfolgte Neuregelung des Kinder- und Jugendrechts im § 52 SGB VIII beabsichtigte der Gesetzgeber, die Einbindung dieser Aufgaben (§ 2 Abs.3, Satz 8) und die pädagogische Bedarfsfeststellung in Abs. 2 in den Verantwortungsbereich des Jugendamtes stärker zu betonen (Bundestag Drs. 11/5948 v. 1.12.1989 Gesetz zur Neuordnung der Kinder- und Jugendhilfe) und stellt damit deutlicher als bisher klar: JGH ist Jugendhilfe.

Im Rahmen der Neuorganisation der Sozialen Dienste in Bremen wurde in der Folgezeit die „Jugendgerichtshilfe“ nicht nur sozialräumlich in den Sozialzentren verortet, sondern auch den regionalen Ambulanten Sozialdiensten (ASD) als spezialisierte Tätigkeit zugeordnet. Durch die Zuständigkeitsregelungen im ASD wurde auch die bis dahin übliche Praxis, für den gerichtlichen Termin einen dem jungen Menschen selbst nicht vertrauten und daher zu Recht kritisierten „Gerichtsgeher“ zu entsenden, korrigiert.

Für die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) als Fachdienst des Jugendamtes nach dem Sozialgesetzbuch VIII ist damit der Schutz, die Förderung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien vorrangig (§ 1 SGB VIII). Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) umfasst somit sowohl den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung als auch sozialpädagogische bzw. erzieherische Hilfe für in der Entwicklung befindliche (straffällig gewordene) junge

¹ Siehe dazu: Jans/Happe/Saubier/Maas; Kommentar Kinder- und Jugendhilferecht; Erl. § 52

² 3. Jugendhilfebericht der Bundesregierung; BT Drs. VI/3170, S. 66

Menschen. Sie ist somit auch im Jugendstrafverfahren primär eine sozialrechtliche Hilfeleistung für junge Menschen in besonderen Lebenslagen.

Auch wenn sich die Regelungen des § 38 JGG seit 1952 nicht wesentlich verändert haben, sind sie aufgrund des durch das SGB VIII veränderten Kontextes anders als noch zu Zeiten des JWG auszulegen. Das Jugendamt Bremen leitet sein gesetzliches und fachliches Mandat (Auftrag, Zielsetzung und Ausgestaltung) in der „Mitwirkung der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren“ eindeutig aus dem SGB VIII ab.

Der doppelte rechtliche Bezugsrahmen, einerseits im Jugendhilferecht und andererseits im Jugendstrafrecht verankert zu sein, bleibt bestehen. Auch Jugendstrafrecht ist Strafrecht. Er macht es in der praktischen Arbeit notwendig, Wege der Kooperation zwischen den unterschiedlichen Sparten zu beschreiten. Da sich andererseits auch das Jugendstrafrecht in seiner Zielsetzung vorrangig am (nach-)erzieherischen Auftrag orientiert, muss aus beiden Rechtskreisen heraus - zum Schutz der Jungen Menschen und der Gesellschaft - die Frage der geeignetsten Handlungsinstrumente im Vordergrund stehen.

Die Unterstützungsleistung der Jugendhilfe im Strafverfahren für das Gericht besteht in der sozialpädagogischen („erzieherische, soziale und fürsorgliche Gesichtspunkte“ nach § 38 JGG berücksichtigende) und fachlichen Darlegung und Prüfung, ob Jugendhilfeleistungen gewährt werden können, weil sie notwendig, geeignet und erforderlich sind und damit ein Absehen von Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung nach § 47 JGG möglich ist oder auf strafrechtliche Maßnahmen verzichtet werden kann.

Die bisherige Beibehaltung des historisch eher obrigkeitsstaatlich geprägten Begriffes "Jugendgerichtshilfe" ist aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe fachpolitisch überholt und eher als eine Konzession an den verbreiteten und weitestgehend eingebürgerten Sprachgebrauch zu werten. Im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) ist dieser Terminus aus fachlichen Gründen konsequenterweise ersetzt worden und nicht mehr zu finden.

Es ist daher folgerichtig, mit der hier vorgelegten Aktualisierung der Rahmenkonzeption dem vom Bundesgesetzgeber verankerten Paradigmenwechsel hin zu einem jugendhilferechtlichen Leitbild und Selbstverständnis auch sprachlich zu entsprechen.

(vgl. Beschluss der *Fachkonferenz Junge Menschen* am 13. Sept. 2012)

Aus der Denkschrift „50 Jahre Jugendamt Bremen“

„Jugendgerichtshilfe ist die Hilfe für den straffällig gewordenen Jugendlichen im Sinne pädagogisch richtiger Maßnahmen, die dem Gericht von Fürsorgern vorgeschlagen werden. Sie wird in Bremen seit 1911 ausgeübt. Träger dieser Arbeit war bis 1942 der „Verein Zentrale für Jugendfürsorge“, der nach Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes offiziell vom Jugendamt mit den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe betraut wurde. 1942 wurde der Verein aufgelöst, und seit dieser Zeit liegt die Jugendgerichtshilfe unmittelbar beim Jugendamt“.

(1963)

0.	Jugendgerichtshilfe oder Jugendhilfe im Strafverfahren - Gesetzliche Einordnung: Historischer Rückblick – fachlicher Auftrag – fachpolitisches Leitbild und aktuelles Selbstverständnis	3
1.	Vorwort	7
1.1	Entwicklungsphasen im Jugendalter	8
1.2	Situation der Bremer Jungen Menschen, Problem- oder Risikofaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen	8
1.3	Ziel Sozialer Arbeit im Strafverfahren	11
2.	Rechtliche Grundlagen	13
2.1	Leistungsangebot und Aufgaben	13
2.2	Ablaufschema	16
3.	Rahmenbedingungen	17
3.1	Ausstattung und Arbeitsweise der Jugendhilfe im Strafverfahren	17
3.1.1	Personelle Ausstattung und Qualifikation	17
	Servicebereich HB-Mitte	18
	Servicebereich HB-Nord	18
3.1.2	Fortbildung/Supervision/Fachgruppe.....	18
3.1.3	Verortung im Ambulanten Sozialdienst (ASD).....	19
	Flussdiagramm Zuständigkeiten innerhalb der Sozialen Dienste.....	20
3.1.4	Vertretungs- und Verortungsregelung	21
3.1.5	Jugendliche und Heranwachsende ohne festen Wohnsitz beziehungsweise mit Wohnsitz außerhalb Bremens	21
	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	23
3.1.5	Arbeitszeiten / Erreichbarkeit	25
3.1.6	Technische Ausstattung.....	25
3.1.7	Räumliche Ausstattung	25
3.2	Gerichtstage und Anwesenheit in der Hauptverhandlung (HV)	25
3.3	Steuerung, Koordination und Entwicklung.....	25
3.4	Zuordnung innerhalb Bremens	26
3.5	Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren in niedersächsischen und bremischen Einrichtungen	26
3.6	Aktenführung und -übergabe	27
3.6.1	Fallabgabe	27
3.6.2	Aufbewahrungsfristen der Akten.....	28
3.7	Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe	28
4.	Arbeitsschwerpunkte	29
4.1	Bedarfsfeststellung als Jugendhilfeauftrag	29
4.1.2	Betreuung von strafrechtlich mehrfach belasteten und schwer erreichbaren jungen Menschen.....	30
4.1.3	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	30
4.1.4	Beteiligung der Erziehungsberechtigten	31
4.1.5	Zeitlicher Ablauf des Verfahrens	31
	Flussdiagramm HzE im Jugendstrafverfahren.....	32
4.2	Haft- und Arrestvermeidung	33
4.3	Strafverfahrensbezogene Prioritäten	33
4.4	Kooperation und Vernetzung der Fachdienste	33
	Flussdiagramm Haftentscheidungshilfe nach § 72a JGG	34
	Flussdiagramm Haftvermeidung	35
4.5	Hilfeplanung/Fallkonferenzen	36
4.5.1	Beteiligung und Mitwirkung der jungen Menschen	36
4.6	Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft und an das Gericht	37
4.7	Dokumentation	38
4.8	Kooperation mit den Freien Trägern der Jugendhilfe	39
4.8.1	Mögliche Rechtsfolgen im Jugendstrafverfahren.....	39
4.8.2	Diversionsmaßnahmen	40
4.8.3	Täter-Opfer-Ausgleich.....	40
4.8.4	Arbeitsleistungen.....	40
4.8.5	Betreuungsweisungen	40

	Flussdiagramm Einleitung ambulanter Hilfen.....	42
5.	Stadtteilorientierte Arbeit.....	43
5.1	Zuordnung im Sozialraum.....	43
5.2	Wochenkonferenz.....	44
5.3	Fachliche Weiterentwicklung.....	44
5.4	Kleinräumige Jugendhilfeplanung.....	44
6.1	Kooperation mit dem Amtsgericht.....	45
6.2	Kooperation mit der Staatsanwaltschaft.....	45
6.3	Kooperation mit den Sozialen Diensten der Justiz.....	45
6.4	Kooperation mit dem Jugendvollzug.....	45
6.5	Kooperation mit der Polizei.....	46
7.	Öffentlichkeitsarbeit.....	46
8.	Lebensweltorientierte Jugendhilfe versteht sich als präventiv orientiert.....	49
	Stopp der Jugendgewalt !!.....	51
9.	Qualität und Bewertung.....	53
	Qualitätsdiskurs.....	54
	Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe.....	55
Anhang	56
	Bedeutung der Aktenzeichen der Jugendgerichte.....	56
	Abkürzungsverzeichnis.....	57
	Symbole der Flussdiagramme.....	57

1. Vorwort

Die öffentliche Debatte um Jugenddelinquenz richtet sich im Wesentlichen an tagesaktuellen Erscheinungen und Ereignissen aus. Den Akteuren auf dem Feld der Jugendkriminalrechtspflege ist dies nicht fremd. Jedoch müssen in diesem Diskurs belastbare Antworten und Perspektiven entwickelt werden, die zum einen auf aktuelle Begebenheiten ausgerichtet sind und darin ihre Wirksamkeit beweisen, aber auch substantielle Grundlagen im Gesamtverhältnis zum Umgang mit straffälligen Jugendlichen darstellen.

Dieses Feld besteht unter anderem, neben Polizei und Justiz, aus dem Segment der Jugendhilfe. In dem hier vorliegenden Fachkonzept werden die Qualitätsstandards im Rechtskreis der Jugendhilfe dargestellt. Die Konzeption richtet sich daher an

- die Kollegenschaft, die sich auf eine Aktualisierung und Modifizierung der Rahmenkonzeption verständigen und gemeinsame und verbindliche Qualitätsstandards weiter entwickeln muss;
- die Kooperationspartner der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen, die durch unterschiedliche Rechtskreise bestimmt, zu einer gemeinsam ausgerichteten Handlungsstrategie finden müssen, die am Entwicklungsstand der jungen Menschen und an den gesetzlichen Zielen und Aufgaben ausgerichtet sind;
- die Politik, für die eine nachhaltige Wirkung der unterschiedlichen Maßnahmen von großer Bedeutung ist.

Die nunmehr vorliegende „Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren“ ist eine in wesentlichen Punkten überarbeitete und aktualisierte Version der erstmals im September 1999 und 2001 sowie 2005 erarbeiteten und verabschiedeten Fassung.

Im April 2001 formulierte die Amtsleitung innerhalb einer umfassenden Verwaltungsreform einen Arbeitsauftrag für die bremische Jugendhilfe im Strafverfahren, neben den gesetzlichen Vorgaben ein "Regelwerk" und eine "fachliche Offensive" zu entwickeln.

Ausgangspunkt waren Ergebnisse vorangegangener themenrelevanter Tagungen zur Delinquenz junger Menschen, deren Lebenslagen, Qualität und Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren und dem Sozialdatenschutz.

Dieses Regelwerk besteht aus mehreren Bausteinen, die als Ergänzung für der Rahmenkonzeption „Jugendhilfe im Strafverfahren“ regelmäßig aktualisiert werden: „Sozialdatenschutz, Richtlinien und Kooperationsvereinbarungen“, „Konzeptionen der freien Jugendhilfeträger“ und die seit 2002, mit Ausnahme der Jahre 2007 bis 2010, jährlich dem Jugendhilfeausschuss (JHA) vorgestellten „Controllingberichte“. Zusammen ermöglichen sie nicht nur einen Blick auf die derzeitige Jugendstraffälligenhilfe sondern auch auf deren Entwicklungen.

Das vorliegende Ergebnis der *Rahmenkonzeption* wurde innerhalb eines partizipativen Prozesses mit dem engagierten Einsatz der Kolleginnen und Kollegen der Jugendhilfe im Strafverfahren erarbeitet, auf der Fachkonferenz Junge Menschen im Amt für Soziale Dienste am 14. Nov. 2013 verabschiedet und am 03. Dez. 2013 dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Die *Rahmenkonzeption* versteht sich als ein „lebendiges“ Ergebnis, welches im weiteren Verlauf der fachlichen Entwicklung und den Bedarfen angepasst und ergänzt werden muss. Mit "►" sind die Textstellen gekennzeichnet, die an anderer Stelle abgehandelt sind bzw. einer Positionierung, weiteren Bearbeitung und/oder Vertiefung bedürfen.

Die Formulierung einer Rahmenkonzeption für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Bremen als nicht abgeschlossener, für weitere Entwicklung offener Prozess, ist mehreren Entwicklungslinien und Anstößen geschuldet.

Mit der Inkraftsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wurde die Jugendgerichtshilfe förmlich aus dem „Souterrain der Justiz“ entlassen. Der Weg von der Freisetzung hin zu einer starken Jugendhilfe im Strafverfahren, die selbstbewusst, verantwortlich und

verlässlich ihre Rolle aus eigener Fachlichkeit der Jugendhilfe ausfüllt, ist ein langer (siehe Seite 3).

1.1 **Entwicklungsphasen im Jugendalter**

Für die Arbeit mit jungen Menschen ist es wichtig, sich immer wieder bewusst zu machen, dass sie sich in einer Zeit des Übergangs und Umbruchs befinden.

Das Empfinden der jungen Menschen orientiert sich vorrangig an ihrer aktuellen Situation im Hier und Jetzt. Zentrale Themen sind die Fragen:

Wer bin ich? Wer will ich sein? Wie sehe ich aus? Wie komme ich an?

Es geht um Empfindungen der Unsicherheit und Instabilität, um Schwankungen und Widersprüchlichkeiten, um Ausprobieren, um Vor- und Rückschritte.

Es geht um den Aufbau und die Veränderung von Beziehungen, um Zugehörigkeit zu einer Peergroup, um Autonomie, um Rollenzuschreibungen. Es geht um das Finden einer Identität als Mann oder Frau und darum, einen Platz in der Gesellschaft zu finden.

An die jungen Menschen werden entsprechend ihres neuen, erwachsen wirkenden äußerlichen Erscheinungsbildes vonseiten der Umwelt neue und nicht selten überfordernde Erwartungen in Bezug auf Selbstverantwortung, Leistung, Vernunft, Anpassung, Selbstkontrolle, Kontinuität, Verlässlichkeit gestellt.

Hinzu kommen Veränderungsprozesse des Gehirns. Diese erfolgen phasenweise und sind erst weit nach dem 20. Lebensjahr abgeschlossen.

Sie können große Auswirkungen auf die Steuerung der Emotionen, d.h. auf Vernunft, Kontrolle und Risikoabschätzung haben.

Eine Erklärung für jugendtypisches Verhalten - unüberlegte Aktionen, Impulsivität, Unberechenbarkeit, ebenso aber auch hohe Lern- und Leistungsfähigkeit, Neugier und Offenheit, Unbefangenheit, Risikobereitschaft und Experimentierfreude bietet auch die aktuelle wissenschaftliche Forschung.

Der junge Mensch befindet sich also in einem Spannungsfeld, das sich aus dem Zu-rechtkommen mit den Umwälzungen im eigenen Körper und den neuen, an der Erwachsenenwelt orientierten, Anforderungen der Gesellschaft ergibt.

Von außen hinzukommende kritische Lebensereignisse und schwierige sozio-ökonomische Bedingungen tragen in der Regel zu einer Verschärfung der instabilen Lebenssituation der jungen Menschen bei.

1.2 **Situation der Bremer Jungen Menschen, Problem- oder Risikofaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen³**

Empirisch gut abgesichert sind die als relevant befundenen Problem- und Risikofaktoren und deren Wirkung auf die Delinquenz bei jungen Menschen. Einzelnen haben diese Faktoren zum Teil nur mäßige direkte und häufig zudem nur indirekte Effekte auf die Delinquenz junger Menschen. Mit zunehmender Kumulation erhöht sich jedoch die Wahrscheinlichkeit massiver Delinquenz ganz erheblich.

Werden zwei (von fünf) Gruppen von Jugendlichen (nicht delinquent und erheblich delinquent) herausgegriffen, so sind die Problembelastungen in der nicht delinquenten Gruppe eindeutig am niedrigsten. Die höchste Problemkumulation findet sich bei der Gruppe der mehrfach auffälligen Jugendlichen.

Zu nennen sind ferner soziale und ökonomische Bedingungen, die sich auf der Ebene des Stadtteils bzw. der Quartiere finden (z.B. regionale Konzentration von Armut; ethnische Segregation und Ausgrenzungserlebnisse; Wohnbedingungen in Stadtteilen⁴). Diese haben einerseits direkte situative Effekte (über Gelegenheitsstrukturen sowie das Risiko des Auftretens von Konflikten vermittelt), besitzen aber andererseits auch

³ Wetzels P., Brettfeld K. (2009 und 2012), „Gewalt und Delinquenz junger Menschen in Bremen 2008 bis 2010“; „Normative Orientierungen Jugendlicher“; Dunkelfelduntersuchung in den 7. und 9. Jahrgangsklassen in Bremen und Bremerhaven im Rahmen des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“

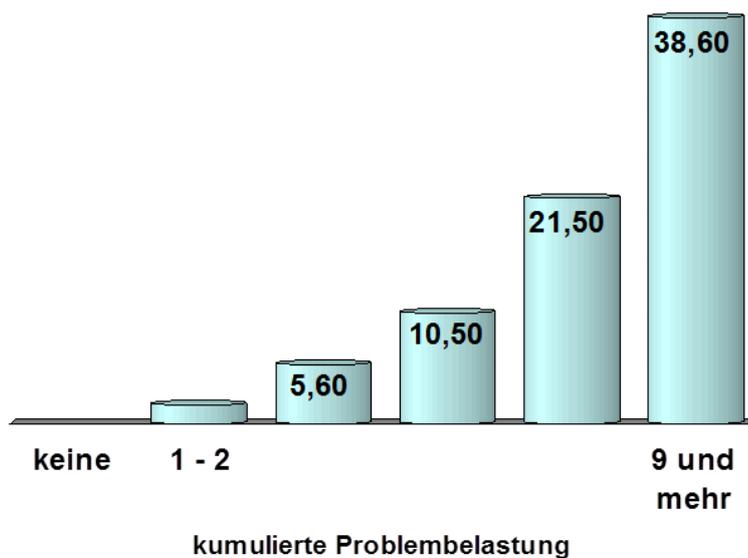
⁴ Hieraus erklärt sich für die Jugendhilfe im Strafverfahren die Zuordnung in die Stadtteile (Pkt. 5)

in kontrolltheoretischer Hinsicht relevante Einflüsse auf Normkonformität. So hat die jeweilige lokale Infrastruktur Auswirkungen auf informelle soziale Kontrollen sowie die Optionen der Einbindung in normkonforme Aktivitäten (z.B. über Vereine, Jugendzentren etc.). Solche Bedingungen innerhalb der unmittelbaren Lebensumwelt sind zudem zentral für die Frage, ob frühe negative Erfahrungen konstruktiv bewältigt werden können oder aber die Entwicklung ungünstig beeinflussende Wirkungen entfalten.

	nicht delinquent	Mehrfach/Intensivtäter
Scheidung Trennung der Eltern	33,6	49,0
niedr. oder kein Schulabschluss der Eltern	22,9	32,7
Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe	11,9	19,3
Inkonsistente Erziehung	6,6	23,5
Beobachtung von Eltern- / Partnergewalt	9,9	28,7
Schwere Züchtigung/Misshandlung	8,7	39,0
geringe elterliche Supervision	12,0	40,8
geringe elterliche Unterstützung	13,4	16,9
geringe Selbstkontrolle	11,6	79,9
geringe Konfliktkompetenz	24,4	75,8
Hostilitätserwartungen	8,8	32,0
Schwänzen (5 und mehr Tage/Halbjahr)	3,3	28,7
delinquente Freunde (10 und mehr)	2,0	46,5
geringe soziale Kontrolle	22,4	31,4
geringe soz. Kohäsion in der Nachbarschaft	23,9	38,2
Mittelwert von Risikofaktoren	2,0	6,4

Signifikant überdurchschnittliche Raten sind **fett**; signifikant unterdurchschnittliche Raten sind *kursiv* dargestellt.

Die kumulierte Problembelastungen bei mehrfach auffälligen Jugendlichen sind bei 38,60 % mit neun und mehr Risikofaktoren deutlich erhöht.



Unter Punkt 4.1.2 wird dies als eine besondere Herausforderung in der Jugendhilfe im Strafverfahren beschrieben.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bleibt Teil der justiznahen Sozialarbeit, die aufgrund ihres berufsspezifischen Blickwinkels dazu neigt, Kriminalität als eine Frage des Sozialen und insbesondere im Zusammenhang mit Armut zu begreifen. Die Überwindung der Armutsthese auch in einem ganz praktischen Sinne ist jedoch nur möglich, wenn die Perspektive beruflichen Handelns über die Armutsverwaltung hinaus weist und Partei ergreift für die Erweiterung der sozialen und kulturellen Teilhabe ihrer Klientel.

Die Leitidee des Fachdienstes Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe ist es daher, primär den Menschen und nicht die Straftat im Vordergrund zu sehen. Eventuell notwendige und geeignete Hilfen, Maßnahmen und Strafen sind individuell und nach erzieherischen Gesichtspunkten auszugestalten. Ziel ist es dabei, straffällig gewordene Jugendliche mit deren Eltern und Heranwachsende vom frühestmöglichen Zeitpunkt an, im gesamten Verfahren ganzheitlich, unter Berücksichtigung regionaler Bezüge des jungen Menschen zu begleiten und trotz seiner Verfehlung ressourcenorientiert und wertschätzend mit ihm umzugehen. Sozialpädagogischer Sachverstand ist dabei insbesondere gegenüber den justiziellen Instanzen einzubringen. Schädlichen Nebenwirkungen des Strafverfahrens, wie Stigmatisierung, Kriminalisierung und Desintegration von jungen Menschen, ist damit entgegenzuwirken.

Ein weiterer Grund darüber nachzudenken, was Jugendhilfe im Strafverfahren eigentlich genau ist, liegt darin, in die gesellschaftliche Debatte um die Neuformulierung des Sozialen, wem die Teilhabe daran zusteht und wie die Organisation seiner Verwaltung sinnvollerweise aussieht, einzugreifen.

Die Kooperation der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen ergibt sich aus dem Auftrag beider Rechtskreise SGB VIII und des Jugendgerichtsgesetzes:

§ 1 SGB VIII: (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 2 JGG: (1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Der Erziehungsgedanke und das Recht auf Förderung ziehen sich durch das gesamte Verfahren und berühren alle mit den einzelnen Verfahrensschritten befassten Institutionen und Professionen.

Um dies zu erreichen, sind unterschiedliche Arten der Kooperation, die den grundsätzlichen Anforderungen gerecht werden, denkbar. Im Vordergrund steht die Entwicklung des jungen Menschen. Organisatorische und sonstige Verfahrensfragen haben sich ausschließlich an diesem Ziel zu orientieren.

Das Leitbild für die Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt sich demnach aus dem § 1 SGB VIII:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

1.3 Ziel Sozialer Arbeit im Strafverfahren

Das entscheidende Ziel Sozialer Arbeit im Strafverfahren ist die Verhinderung, Abbruch und Eindämmung aus Straffälligkeit entstehender Prozesse der Absonderung und Ausgrenzung, wodurch sich auch das Ansinnen nach Integration statt Ausgrenzung mittels „ambulanz vor stationär“ ableiten lässt. Durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung gerichtete Maßnahmen soll nach Möglichkeit ein verantwortungsgerechtes Verhalten erreicht werden. Die durchzuführende Beratung und Unterstützung soll für den jungen Menschen so gestaltet sein, dass weitere Straffälligkeit reduziert oder gänzlich vermieden wird und sich eine Orientierungs- und Handlungskompetenz entwickelt, die eine Teilhabe und Integration in soziale Felder begünstigt. Im Rahmen des Hilfeprozesses sind Alternativen zu entwickeln, die an den positiven Eigenschaften des jungen Menschen ansetzen, diese stärken und fördern und demnach der jeweiligen Persönlichkeit und Entwicklung bestmöglich entsprechen. Sie sind daher nicht Objekte staatlichen Strafens, sondern müssen sich als eigenverantwortliche Subjekte erfahren können. Für die Praxis wird dabei relevant sein, ob das Individuum nach dem Eingriff besser gestellt ist als zuvor.

Die zentrale Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren während einer Hauptverhandlung bleibt die Betreuung und Begleitung der jungen Menschen (vgl. §§ 2 Abs. 1, 52 Abs. 3 SGB VIII).

Bei sogenannten Bagatelldelikten spricht sehr viel für eine große Zurückhaltung seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren. Straffälligkeit indiziert nicht notwendigerweise einen Jugendhilfebedarf. „Jugendhilfe darf nicht zum alter Ego des Jugendstrafrechts werden“⁵.

Zu beachten ist dabei auch das ► Mitspracherecht der Kinder und Jugendlichen, vor allem auch dann, wenn u.U. eine massive und schnelle Intervention erforderlich ist.

Insbesondere unter der Zielsetzung der Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist von Bedeutung, ob rechtzeitig pädagogische Maßnahmen aufgezeigt werden können (► Haftvermeidung und -verkürzung).

Unter bestimmten Voraussetzungen macht eine als notwendig erachtete pädagogische Intervention und deren frühzeitige Einleitung ein förmliches Verfahren entbehrlich. Gemäß § 45 JGG kann dann von einer weiteren Verfolgung abgesehen und das Verfahren eingestellt werden.

Des Weiteren geht es darum, den Jugendlichen (und oft auch die Personensorgeberechtigten) auf das Verfahren vorzubereiten und über den Ablauf, die eventuelle Heranziehung eines Anwalts und die möglichen Folgen des Verfahrens zu informieren (Eintrag in das Bundeszentralregister, Vorstrafe etc.). Auch dann, wenn Delinquenz ubiquitär und passager (überall verbreitet und vorübergehend) ist, ist es für einen Jugendlichen längst nicht normal, im Mittelpunkt eines Strafverfahrens zu stehen. Dies "kann gerade bei Fehlen einer sonstigen Unterstützung des/der Angeklagten durch gesetzliche Vertreter oder Erziehungsberechtigte oder eines Verteidigers/Beistandes zu einer Sozialanwaltschaft führen"⁶. Neben der gesetzlichen Nachbetreuung hat auch die Nachbesprechung zu dem Verfahren ihre pädagogische Funktion.

In einer eher übergeordneten Zielsetzung formuliert die Jugendhilfe im Strafverfahren den Anspruch, im Rahmen ihrer Tätigkeit Stigmatisierung und Kriminalisierung von

⁵ Münder u.a.; Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII, 3. Auflage 1999, S. 426

⁶ Heribert Ostendorf; Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz; 6. Auflage 2003; § 38 Rn.6; S. 395

Jugendlichen und jungen Volljährigen zu verhindern. Sie arbeitet an der Erkennung und Verhinderung kriminalitätsfördernder Faktoren im zuständigen Stadtteil mit (siehe auch Pkt. 4.10f).

2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 1 JGG umfasst die Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren die Zuweisung (durch Polizei und Justiz) der zum Tatzeitpunkt straftatverdächtigen Jugendlichen vom 14. bis 17. Lebensjahr und die jungen Volljährigen (Heranwachsende) bis unter 21 Jahre. Zu prüfen ist dabei ein möglicherweise spezieller erzieherischer Bedarf, der durch eine Straftat als solche nicht ohne weiteres angezeigt wird.

Im Einverständnis mit den Betroffenen, bei Jugendlichen mit deren Eltern/Sorgeberechtigten, sind diese möglichen Erkenntnisse über identifizierte Erziehungsbedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten abzuleiten, zu begründen und in das gerichtliche Verfahren zur Entscheidungsfindung einzubringen.

Die gesetzliche Grundlage für die Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2 und 3 SGB VIII, sowie aus §§ 38 und 50 JGG.

Kinder hat der Gesetzgeber absolut und generell bis zum 14. Lebensjahr aus der Strafverfolgung herausgenommen. Dies ist eine strafrechtliche Position, welche aus dem § 19 StGB ein Strafverfolgungshindernis ableitet. Innerhalb des SD Junge Menschen bringt die Jugendhilfe im Strafverfahren allerdings ihre Feldkompetenz in die kollegiale Beratung ein⁷.

Nichtdeutsche Jugendliche können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur dann beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Halten sich nichtdeutsche Jugendliche rechtmäßig in Deutschland auf, so sind die jeweiligen besonderen durch der Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung, die religiösen Rechte, sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen (§ 6 SGB VIII).

Zur Volljährigkeit gilt bei nichtdeutschen Jugendlichen das Recht des Herkunftslandes.

2.1 Leistungsangebot und Aufgaben

Für die Jugendhilfe im Strafverfahren entsteht daraus ein Leistungsangebot und eine Aufgabe, die nicht zur Disposition der öffentlichen Jugendhilfe steht, da sie neben einem institutionellen auch einen ordnungsrechtlichen Charakter hat⁸. Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Sie wird demnach von Gesetzes wegen tätig und nicht auf Bestellung. Es ist zu gewährleisten, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren ihrer gesetzlichen Verpflichtung ausreichend, rechtzeitig und qualifiziert nachkommt (§ 79 SGB VIII). Sie ist in Bremen Teil der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Nichtheranziehung entgegen § 38 Abs. 3 S. 1 stellt eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 337 StPO dar, d. h. einen Verfahrensfehler, auf dem das Urteil in aller Regel beruht und dementsprechend auf Rüge in der Revisionsinstanz aufzuheben ist. „Heranziehen“ heißt insbesondere, dass Ort und Zeit der Hauptverhandlung gemäß § 50 Abs. 3 S. 1 mitzuteilen sind. Die Unterlassung begründet die Revision, wenn die für den Angeklagten zuständige Jugendhilfe an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen hat; es hilft dann auch nicht, dass der für einen Mitangeklagten anwesende Vertreter auf Grund der Hauptverhandlung eine kurze Stellungnahme abgibt.

Der Gesetzgeber schrieb dem Jugendamt eine Unterstützungsleistung für das Gericht zu, indem der sozialpädagogische Sachverstand und die Fachkompetenz in das Verfahren einzubringen sind (weisungsunabhängige sachverständige Fachbehörde). Die Mitwirkung der Jugendhilfe ist deshalb im strafrechtlichen Verfahren primär eine sozialrechtliche Hilfeleistung für junge Menschen⁹.

⁷ siehe Fachliche Weisung 06/2011 Jugendamt Bremen

⁸ Münder u.a.; ebenda, S. 107

⁹ Beschluss der Fachkonferenz Junge Menschen am 23. Mai 2013

Notwendig ist für die Fachkräfte eine Systemkompetenz, welche verfahrensrelevante Kenntnisse, die vertiefende Kommentierung und entsprechende Dienstanweisungen, Ausführungsbestimmungen, Kooperationsvereinbarungen und Richtlinien beinhaltet. Die spezifischen und komplexen Netzwerke müssen genauso vertraut sein, wie die gerichtliche Praxis und Systematik¹⁰.

Das Jugendstrafrecht gilt als Erziehungsstrafrecht¹¹. Für die Jugendhilfe im Strafverfahren bedeutet die Chiffre „Erziehung“ zunächst individuelle Förderung. Sie ist weisungsfreie (sozialpädagogische) Hilfe für das Gericht und für dessen Entscheidungsfindung, ohne selbst Organ der Strafverfolgung zu sein¹². Sie hat in eigener Verantwortung als Verfahrensbeteiligte zu regeln, wie ihre Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG im Einzelfall ausgestaltet wird. Sie hat nach fachlich-pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden, welche Hilfen nach dem SGB VIII aus Anlass einer Straftat angemessen sein können und hat dies umgehend in das Verfahren einzubringen.

Durch den strafrechtlichen Bezugsrahmen sind die normierten Partizipationsmöglichkeiten des SGB VIII allerdings eingeschränkt.

Sie ist Verfahrensbeteiligte eigener Art. Zwar besitzt sie kein aktives Mitwirkungsrecht wie zum Beispiel das Recht Rechtsmittel einzulegen, jedoch verfügt sie über umfangreiche Beteiligungsrechte (Informationsrecht, Recht auf Anwesenheit, Anhörung- und Äußerungsrechte, Verkehrs- und Kontaktrecht, Antragsrecht).

Sie bleibt mit dem Jugendlichen/Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens in Verbindung (§ 38 Abs. 3 JGG).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufgaben und Rechte:

- frühzeitig prüfen, ob für den Beschuldigten (und gegebenenfalls seiner Familie) Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen (§ 52 Abs.2 S.1 SGB VIII)
- Betreuung des jungen Menschen über das gesamte Verfahren, möglichst durch den/die selbe/en Mitarbeiter/in (§ 52 Abs.3 SGB VIII)
- Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung und auf rechtzeitige Unterrichtung von Zeit und Ort der HV (§ 50 Abs.3 S.1 JGG).
- Recht in der Hauptverhandlung angehört zu werden (§50 Abs.3 S.2, Abs.3 S.3) und sich auch sonst in jedem Verfahrensstadium zu äußern, insbesondere zu der Erteilung von Auflagen oder Weisungen (§§ 38,31 JGG, § 52 Abs.2 SGB VIII).
- im Strafverfahren die sozialpädagogische Einschätzung bezüglich der Persönlichkeit, dem Entwicklungsstand, der sozialen Situation und den Perspektiven des jungen Menschen einzubringen (§§ 38 Abs. 2 S.1, 2, 50 Abs.3 S.2 JGG)
- Umfassendes Kontakt- und Verkehrsrecht mit dem Beschuldigten (§ 93 Abs.3 JGG i.V.m. § 148 StPO). Insbesondere auch bei in U-Haft befindlichen jungen Menschen ist die JGH zwingend und „unverzüglich“ heranzuziehen (Haftvermeidungshilfe, § 72a JGG).
- Mit der Haftentscheidungshilfe kann sie Alternativen bzw. Entscheidungsgrundlagen zur Vermeidungshilfe liefern. (§ 72 JGG)

¹⁰ siehe auch: 14. Kinder- und Jugendhilfebericht; S. 357 f (BT Drs 17/12200 vom 30. 01.2013)

¹¹ Bei aller Unzulänglichkeit benennt der Erziehungsgedanke den Unterschied zum allgemeinen Strafrecht. Eine bessere Bezeichnung ist nicht in Sicht. Jugendstrafrecht bleibt aber Strafrecht, intendiert aber, die strafrechtliche Orientierung unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu begrenzen.

¹² Heribert Ostendorf; a.a.O

- die Jugendhilfe kann und soll zu § 105 (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Hw) und § 3 JGG (strafrechtliche Verantwortlichkeit) Stellung beziehen.
- Speziell bei Jugendlichen das Recht, die Beseitigung des Strafmakels zu beantragen (§ 97 Abs.1 JGG)
- Recht und Pflicht zur Überwachung von Weisungen und Auflagen (§ 38 Abs.2 S.5).
- Betreuung des jungen Menschen während des Jugendarrestes und der Jugendstrafe (§ 38 Abs.2 S.9) sowie anschließende Wiedereingliederungsunterstützung (§ Abs.2 S.9 JGG)

Darüber hinaus ist die Jugendhilfe im Strafverfahren auch Beratungsorgan der Justiz, d.h. sie hat auch ihr gegenüber bestimmte Pflichten und Aufgaben zu erfüllen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Gericht und Staatsanwaltschaft umgehend darüber zu informieren, wenn Leistungen bereits stattgefunden haben oder eingeleitet wurden, damit durch die Justiz geprüft werden kann, ob eine Diversion des Strafverfahrens (§§ 45,47 JGG) möglich ist (§ 52 Abs.2 Satz 2 SGB VIII).
- Überwachung von gerichtlich ausgesprochenen Weisungen und Auflagen sowie bei erheblichen Verstößen (nicht bei kleineren Unregelmäßigkeiten) dem Gericht mitzuteilen (§ 52 Abs.2 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs.2 Satz 5 und 6 JGG), wenn hierzu kein Bewährungshelfer bestimmt wurde (§§ 38 Abs.2 Satz 7 und 10 Abs.1 Nr.5 JGG).
- In Haftsachen berichtet sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen.

Anhand der genannten Aufgaben/Pflichten/Rechte wird deutlich, dass sich die Jugendhilfe im Strafverfahren in einem Spannungsverhältnis befindet, welches allerdings dem gesamten Feld der Sozialen Arbeit immanent ist.

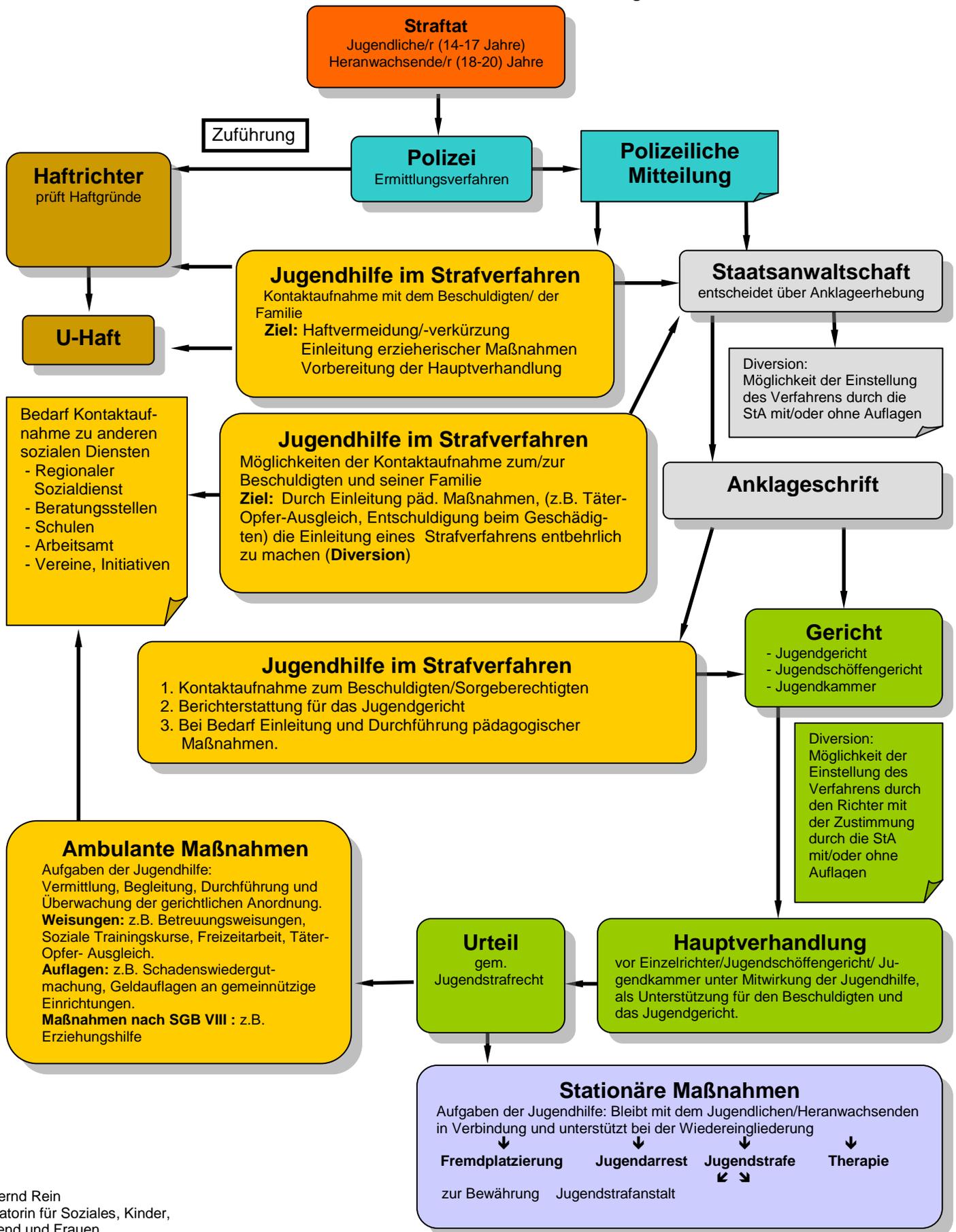
Sie soll dem Jugendlichen oder Heranwachsenden betreuend und helfend zur Seite stehen, gleichzeitig aber auch überwachen und das Gericht beraten. Daneben besitzt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin zwar eine strafrechtlich bewehrte Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB) aber kein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren. Das heißt, was der Jugendliche der Jugendhilfe anvertraut, kann zu Lasten des Jugendlichen ausgelegt werden.

Dadurch kann für die sozialpädagogische Fachkraft ein Rollenkonflikt entstehen, in dem das Vertrauen des Jugendlichen gegenüber der Jugendhilfe im Strafverfahren zu scheitern droht. Und gerade ein solches ist wichtige Voraussetzung für gelingende Einwirkungsmöglichkeiten durch die Jugendhilfe (siehe dazu auch 4.5 und 4.6).

Vor allen Dingen sind die Jugendlichen und ggf. die Sorgeberechtigten bereits im Erstgespräch darüber zu informieren.

(Die nachfolgende Darstellung entspricht im Wesentlichen einem Entwurf der Jugendhilfe im Strafverfahren - Bremerhaven)

2.2 Ablaufschema



3. Rahmenbedingungen

Um die Arbeit der spezialisierten regionalen Jugendhilfe im Strafverfahren kompetent leisten zu können, sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen notwendig.

Wie sich aus der Aufgabenbeschreibung der Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt, wird die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren überwiegend als spezialisiertes Aufgabengebiet wahrgenommen.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Referatsleitung Junge Menschen im jeweiligen Sozialzentrum.

3.1 Ausstattung und Arbeitsweise der Jugendhilfe im Strafverfahren

Um eine von Kontinuität und Verlässlichkeit geprägte zeitgemäße Dienstleistung erbringen zu können, hat die ► personelle und ► technische Ausstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren den quantitativen und qualitativen Erfordernissen zu entsprechen. Die Umsetzung sozialpädagogischer ► Methoden und Inhalte, die Berücksichtigung der Vorschriften des ► Sozialdatenschutzes und eine möglichst hohe Effizienz verlangen adäquate Arbeitsmöglichkeiten.

3.1.1 Personelle Ausstattung und Qualifikation

Hinsichtlich der Qualifikation für die Arbeit in der Jugendhilfe im Strafverfahren gilt das Fachkräftegebot der Jugendhilfe nach § 72 SGB VIII. Voraussetzung ist die sozialpädagogische Fachlichkeit sowohl im Rahmen der Beratung des Gerichtes als auch bei der Betreuung des jungen Menschen. Eine dem Aufgabengebiet entsprechende Fort- und Weiterqualifikation ist erforderlich.

Zur Aufgabenerfüllung ist vorrangig gefordert

- eine abgeschlossene Ausbildung zur Sozialarbeiterin/zum Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen.
- Grundlegende gesetzliche Kenntnisse (SGB VIII, JGG, StGB, StPO).
- Kenntnisse einschlägiger Fachlicher Weisungen und Richtlinien.
- Erfahrungen oder Kenntnisse auf anderen Gebieten der Jugendhilfe.
- Aktuelle kriminologische, forensische und sozialwissenschaftliche Kenntnisse.
- Urteilsvermögen und Fähigkeit zur Problemlösung.
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation, Organisationstalent und planerische Fähigkeiten.

Aufgrund der Aufgabenbeschreibung und der speziellen Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt sich die Bedeutung dieser Tätigkeit, an der sich die Vergütung ausrichten muss.

Die personelle und sachliche Ausstattung richtet sich nach dem Arbeitsanfall, der Organisationsform und dem Betreuungsbedarf, entsprechend der nachgenannten Schwerpunktsetzung (siehe Punkt 4f). Regionale Besonderheiten, soziale Brennpunkte, hoher Anteil von Bewohnern fremder Kulturkreise (entspr. der Sozialindikatoren), lange Fahrzeiten und anderes mehr müssen bei der Stellenbemessung beziehungsweise der Spannweite und Tiefe der wahrzunehmenden Aufgaben berücksichtigt werden. Eine Mindestbesetzung von zwei Beschäftigungsvolumen pro Sozialzentrum ist, auch aufgrund der Vertretungsregelungen notwendig.

Die gegenwärtige Besetzung der Fachgruppe Jugendhilfe im Strafverfahren in den sechs Sozialzentren entspricht einer Personalausstattung von insgesamt 15,75 Beschäftigungsvolumen (entspricht 17 Sachbearbeiter/innen) für die spezialisierte Jugendhilfe im Strafverfahren (Stand 07/2013). Dies entspricht einer darauf bezogenen fachlichen und personellen Kontinuität im Beschäftigungsvolumen im Sozialdienst.

Die Servicestelle mit Sitz im Amtsgericht Bremen ist mit einem Beschäftigungsvolumen (BV) ausgestattet. Sie ist der Dienst- und Fachaufsicht des Sozialzentrumleiters des S 3 unterstellt. Eine Vertretung muss durch das S 3 gewährleistet werden.

Im AG Bezirk Bremen Nord ist die Servicestelle mit 0,25 Beschäftigungsvolumen im S 1 angesiedelt.

Die Fachkoordination erfolgt durch die Fachabteilung Junge Menschen und Familie, Referat „Junge Menschen in besonderen Lebenslagen“.

Servicebereich HB-Mitte

Die Servicestelle ist eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe – Amtsgericht – StA und Polizei.

Die Servicestelle mit Arbeitsplatz am AG trägt ein BV (450-S3-10-7).

Der Arbeitsbereich enthält folgende Aufgaben

- Falleingabe in ein EDV-basiertes Dokumentationsprogramm (zurzeit OKJug).
- Tägliche Kontrolle der Festnahmeliste zur Haftvermeidung.
- Zuständigkeiten feststellen über das Dokumentationsprogramm.
- Zuordnung der laufenden Posteingänge (Anklagen, Terminmitteilungen, Urteile, Einstellungen, Ordnungswidrigkeiten, Strafbefehle, Sachstandsanfragen).
- Rückmeldung der Zuständigkeiten an das Gericht.
- Erfassung Auswärtige und Jugendliche/ Heranwachsende ohne festen Wohnsitz.
- Papier-Aktenanlage für auswärtige Jugendliche.
- Information der örtlich zuständigen JuhIS für Auswärtige über Anklagen, Termine, Beschlüsse, Urteile.
- Prüfung der vorläufigen örtlichen Zuständigkeit.
- Anlaufstelle für Telefon- und Mailanfragen hinsichtlich Zuständigkeiten von Jugendlichen und Heranwachsenden, auswärtigen JGH / JuhIS, Gerichten und JVA, Freie Träger.
- Erfassung von Terminen, Verfahrensfolgen, Beschlüssen soweit möglich in der Datenbank.
- Beantwortung an S4 (Polizei) und Weiterleitung der Risikomeldung für Strafunmündige und entsprechende Dokumentation.
- Beantwortung an S4 (Polizei) der Vorab-, und Schwellentätermitteilungen der Polizei mit entsprechender Dokumentation.
- Teilnahme an der monatlichen Fachgruppe.

Servicebereich HB-Nord

Die Servicestelle im Sozialzentrum Nord ist für die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren mit 0,25 BV ausgestattet.

- Falleingabe in ein EDV-basiertes Dokumentationsprogramm (zurzeit OKJug).
- Zuständigkeiten feststellen über das Dokumentationsprogramm.
- Zuordnung der laufenden Posteingänge (Anklagen, Terminmitteilungen, Urteile, Einstellungen, Ordnungswidrigkeiten, Strafbefehle, Sachstandsanfragen).

3.1.2 Fortbildung/Supervision/Fachgruppe

Erforderlich ist Gewährleistung und Koordinierung des fachlichen Austausches der Fachkräfte zum Beispiel durch übergreifende Fachgruppen und Fortbildungen.

Die zuständige Fachkraft im Referat „Junge Menschen in besonderen Lebenslagen“ steht hierfür kontinuierlich zur Verfügung und organisiert ein monatliches Fachtreffen aller Kolleginnen und Kollegen (Fachgruppe Jugendhilfe im Strafverfahren).

Regelmäßige Fortbildungen sollten zu sozialpädagogischen, kriminologischen und rechtlichen Fragen und interkulturellen Fragestellungen/Kompetenzen ermöglicht und wahrgenommen werden. Eine Zusatzausbildung ist wünschenswert.

Teilnahme an überörtlichen Fachkonferenzen (Jugendgerichtstage, Bundeskongresse der Fachverbände etc.) sollen ermöglicht werden.

Hierfür muss ein ausreichendes Budget vorhanden sein.

Auf Wunsch kann interne/externe Supervision in Anspruch genommen werden.

3.1.3 Verortung im Ambulanten Sozialdienst (ASD)

Der/die Mitarbeiter/in des Jugendamts, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen (§ 52 Abs. 3 SGB VIII). Diese gesetzliche Vorgabe wird in Bremen wie folgt umgesetzt¹³:

Fälle, in denen das Casemanagement des ambulanten Dienstes bereits tätig ist, verbleiben auch bei auftretender Delinquenz in ihrer Zuständigkeit. Damit der junge Mensch eine wirksame Unterstützung und Förderung im Strafverfahren erfährt, ist es erforderlich, dass der/die mitwirkende Casemanager/in neben den Leistungen des SGB VIII auch das Rechtsfolgesystem des Jugendstrafrechts zumindest in seinen Grundzügen kennt, um möglichst effektiv den Handlungsrahmen nutzen zu können. Die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren werden bei Bedarf unterstützend mitwirken bzw. als Experten in die Hilfeplanung mit einbezogen. Bei einer Zuständigkeit im ASD ist darauf zu achten, dass das JGH-Modul im elektronischen Fachverfahren bei der Fallbearbeitung beachtet wird.

Fälle, in denen der ambulante Sozialdienst bisher nicht tätig war, werden von den Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren bearbeitet. Werden im Zuge des Verfahrens Hilfen zur Erziehung eingeleitet, verbleibt die Bearbeitung/Betreuung dort. In diesen Fällen kann das Expertentum des Casemanagements mit einbezogen werden.

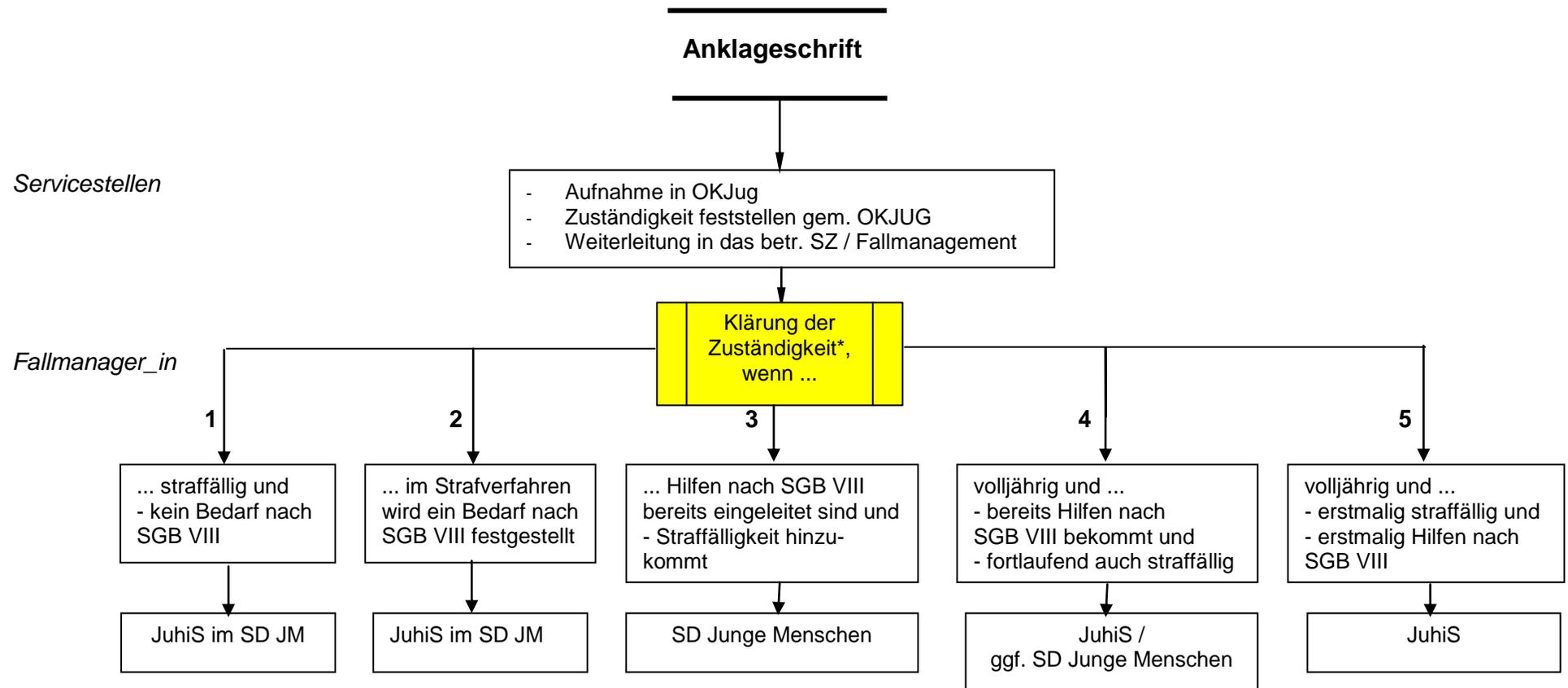
Die besondere gesetzliche Regelung der Zuständigkeit für die Jugendhilfe im Strafverfahren soll sicherstellen, dass die fallbezogenen Aktivitäten und Hilfen in der Hand der Person liegen, die den Jugendlichen am besten kennt.

In der Kommunikation der beiden Dienste ist darauf zu achten, dass aus der Perspektive des Jugendlichen eine widerspruchsfreie Handlungslinie erkennbar ist.

Gleichwohl wirft diese vorgenannte Zuständigkeitsaufteilung bedenkenswerte Aspekte und gegebenenfalls auch Nachteile in der Aufgabenwahrnehmung vor Gericht auf. Eine von der oben genannten gesetzlichen Systematik abweichende Praxis ist im gegenseitigen Einvernehmen und im Einzelfall möglich.

¹³ Fachkonferenz Junge Menschen vom 13. Sept. 2012

Flussdiagramm Zuständigkeiten innerhalb der Sozialen Dienste



(entsprechend Pkt.2 bzw. 3)

* für den jungen Menschen

entspr. DA 05/03 v. 01.07.2003 und FA 02/2005 v. 30.06.2005
Fachgruppe am 14. Nov. 2012

3.1.4 Vertretungs- und Verortungsregelung

Die spezialisierten Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren

- sind integriert in die Teams der Ambulanten Sozialdienste Junge Menschen in den Sozialzentren.
- In den Sozialzentren bilden die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren eigene Fachteams.
- unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Referatsleiter/innen Junge Menschen in den jeweiligen Sozialzentren;
- vertreten sich ggf. sozialzentrumsübergreifend.

Die räumliche Verortung in den Sozialzentren stellt sich wie folgt dar:

- Sozialzentrum 1 Nord: die Stadtteile Blumenthal, Vegesack und Burglesum: Im Gebäude des Sozialzentrums -1-. Die Mitarbeiter/innen vertreten sich gegenseitig.
- Sozialzentrum 2 Gröpelingen/Walle: die Stadtteile Gröpelingen und Walle im Gebäude des Sozialzentrums -2-. Die Mitarbeiter/innen vertreten sich gegenseitig.
- Sozialzentrum 3 Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff: Die Stadtteile Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff im Gebäude des Sozialzentrums -3-. Die Zuständigkeit für Jugendliche und Heranwachsende ohne festen Wohnsitz bzw. mit Wohnsitz außerhalb Bremens ist ebenfalls im S 3 verortet. Die Mitarbeiter/innen vertreten sich gegenseitig.
- Sozialzentrum 4 Süd: Die Stadtteile Neustadt/Woltmershausen, Obervieland und Huchting im Gebäude des Sozialzentrums 4. Die Mitarbeiter/innen vertreten sich gegenseitig.
- Sozialzentrum 5 Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe im Gebäude des Sozialzentrums -5-; Die Mitarbeiter/innen vertreten sich gegenseitig.
- Sozialzentrum 6 Hemelingen/Osterholz: die Stadtteile Hemelingen und Osterholz im Gebäude des Sozialzentrums -6-. Die Mitarbeiter/innen vertreten sich gegenseitig.

3.1.5 Jugendliche und Heranwachsende ohne festen Wohnsitz beziehungsweise mit Wohnsitz außerhalb Bremens

Im Sozialzentrum 3 ist die JuhiS über den originären Sozialraum des S3 *Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff* hinaus für alle Jugendliche und Heranwachsende zuständig, die keine Meldeanschrift in Bremen haben. Vergleichbar einer zentralen Anlaufstelle der JuhiS in Bremen, ist sie Ansprechpartner in Fällen von Amtshilfe für auswärtige Jugendämter.

Um welche Klienten handelt es sich?

Bei der Beschreibung handelt es sich um die Gruppe der auswärtigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Bremen straffällig wurden oder die in Bremen ein Strafverfahren erwartet sowie um rechtskräftig Verurteilte und die zeitweilig nicht oder überhaupt nicht über das Bremer Jugendhilfesystem in den Sozialzentren des AfSD erfasst werden.

1. Junge Menschen, die außerhalb von Bremen wohnen oder aus dem Ausland kommen und die in Bremen ein Strafverfahren erwartet.
2. Nicht-Bremer, die in Strafhaft sitzen oder per Verschubung in die U-Haft gekommen sind.

3. Junge Menschen, die straffällig werden oder im Polizeigewahrsam sitzen und wo die JuhiS Kenntnis (Festnahmeliste, E-Mails, Telefonanrufe) von der Straffälligkeit bekommt oder unterrichtet wird.
4. Junge Menschen, die nach vorausgegangenem Polizeigewahrsam nach der richterlichen Anhörung wieder entlassen werden oder die nach § 71 Abs. 1 JGG richterliche „Anordnungen zur Erziehung“ befolgen sollen.
5. Minderjährige und unbegleitete Asylbewerber im Alter von 14 und 17 Jahren, wenn sie straffällig geworden sind und in Bremen nicht ihren Gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie müssen in Bremen in „Inobhutnahme“ genommen werden. Sie bleiben in der Regel auch in Bremen, so dass sich eine fachliche „Zuständigkeit“ nach dem SGB VIII ergibt.
6. Junge Menschen, auch heranwachsende Asylbewerber, die aus oder außerhalb von Bremen kommen und gegen die ein Strafverfahren läuft und wo die „Zuständigkeit“ noch nicht geklärt bzw. geregelt ist.

Heranwachsende

Eine Besonderheit bilden die Heranwachsenden, die in der Gesamtgruppe der „Auswärtigen“ und derjenigen „ohne festen Wohnsitz (o.f.W.)“ überproportional vertreten sind.

Sofern keine Erziehungshilfe oder Jugendstrafverfahren in dem jeweiligen Heimatjugendamt anhängig ist, fühlen sich die auswärtigen Jugendämter nicht mehr zuständig, da die Heranwachsenden nicht mehr im laufenden Bestand erfasst sind. Bei Ersttatverdächtigen gibt es auch keinen „Altbestand“ des zuständigen Jugendamtes, worauf zurückgegriffen werden könnte.

Hier gilt es, eine einvernehmliche „Zuständigkeitsregelung“ mit dem Herkunftsjugendamt zu finden, und bis zur endgültigen Regelung vorläufige Handlungszuständigkeit anzunehmen.

Viele der Heranwachsenden leben bei Erstkontakt zur JuhiS in besonders prekären Lebensbedingungen wie Obdachlosigkeit, Beschäftigungslosigkeit und haben vielfach auch mangelnde Sprachkenntnisse.

Fallgruppe		Zuständigkeit	Handlung/Jugendhilfebedarf
1.	Junge Menschen, die sich in Bremen aufhalten und die außerhalb Bremens einschließlich des Auslands kommen und die hier ein Strafverfahren erwartet.	Handlungszuständigkeit besteht für das JA, wo der/die Jugendliche sich aufhält.	<ul style="list-style-type: none"> - Klärung und Annahme von (vorläufiger) Zuständigkeit. - Hilfebedarf eruiieren - Einschaltung/Kontakt zu Heimatbehörden - Kontaktaufnahme zur Familie, Schule, Arbeit, etc.
2.	Auswärtige, die in Strafhaft sitzen oder per Verschubung in die U-Haft gekommen sind.	Hier kann es bereits eine andere Zuständigkeit geben.	<ul style="list-style-type: none"> - Klärung der Zuständigkeit. - Tätigkeit nach Amtshilfeersuchen
3.	Junge Menschen, die straffällig werden oder im Polizeigewahrsam waren.	Nach Bekannt werden von Straffälligkeit muss geprüft werden, ob Handlungszuständigkeit bzw. Handlungsbedarf besteht	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte Intervention - Non-Intervention - Benachrichtigung des Heimat-JA und der Angehörigen
4.	Junge Menschen, die nach vorausgegangenem Polizeigewahrsam nach der richterlichen Anhörung wieder entlassen werden oder die nach § 71 Abs. 1 JGG richterliche „Anordnungen zur Erziehung“ befolgen sollen.	Klärung der örtlichen Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Einleitung und Sicherstellung der richterlichen Anordnung (sich umgehend bei der JGH zu melden, mit der Schule zu sprechen o.ä.) - Beratung und Unterstützung

5.	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, deren „Zuständigkeit“ innerhalb des CM noch nicht geklärt ist.	Vorübergehende Zuständigkeit bis zur Zuordnung ins regionale CM.	- Klärung und Zuordnung, Beratung und Unterstützung
6.	Junge Menschen, auch heranwachsende Asylbewerber, die aus oder außerhalb von Bremen kommen und gegen die ein Strafverfahren läuft und wo die „Zuständigkeit“ noch nicht geklärt bzw. geregelt ist.	Vorläufige Handlungszuständigkeit annehmen.	- Klärung und Zuordnung von Zuständigkeit. - Beratung/Unterstützung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

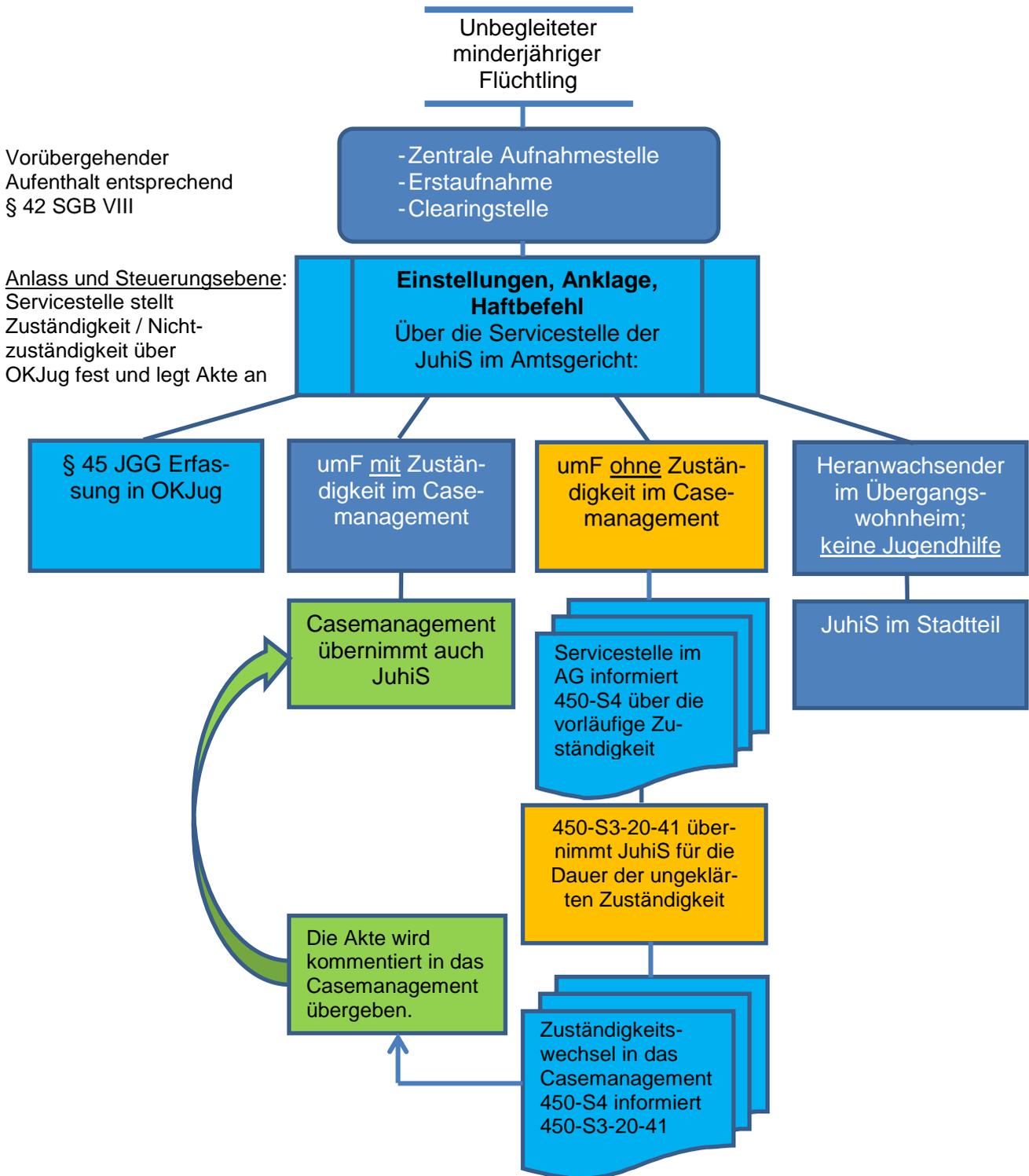
Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird während der Clearingphase und noch nicht geklärtter Zuständigkeit im regionalen CM von einem Mitarbeiter im Sozialzentrum 03 „Auswärtige und Jugendliche ohne festen Wohnsitz“ übernommen.

Bei Eingang einer Anklage oder eines Haftbefehls stellt die Servicestelle aus dem Sozialzentrum 03 mit Sitz im Amtsgericht Bremen zunächst die Zuständigkeit bzw. Nichtzuständigkeit im Casemanagement fest. Bei einer noch nicht geklärten Zuständigkeit informiert die Servicestelle im Amtsgericht die Steuerungsstelle im Sozialzentrum Süd über die vorläufige Zuständigkeit im Sozialzentrum 03 (450-S3-20-41) und legt eine Akte an.

Einstellungen der Staatsanwaltschaft entsprechend § 45 Abs. 1 JGG wegen § 95 AufenthG (unerlaubte Einreise) finden keine Berücksichtigung und werden direkt an die Steuerungsstelle zur Akte gegeben.

Sobald eine Zuordnung des UMF in das regionale Casemanagement erfolgt, wird durch die Steuerungsstelle dem Sozialzentrum 03 (450-S3-20-41) der Zuständigkeitswechsel mitgeteilt. Von dort wird eine kommentierte Übergabe der Akte eingeleitet und zwar unabhängig davon, ob das Strafverfahren abgeschlossen ist. Das regional zuständige Casemanagement übernimmt den gesamten Vorgang (siehe dazu auch das Ablaufdiagramm nächste Seite).

Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren bei noch ungeklärter Zuständigkeit im Casemanagement



Siehe Fachliches Rundschreiben 01/2014

3.1.5 Arbeitszeiten / Erreichbarkeit

Die Arbeitszeit für die Jugendhilfe im Strafverfahren muss flexibel gehalten sein, da sie häufig durch Gerichtstermine, Abendsprechstunden für Berufstätige, Erreichbarkeit zur Haftentscheidung bestimmt wird.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist durch Präsenzzeit der Servicestelle am Amtsgericht Bremen in Haftsachen für die Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendrichter erreichbar.

3.1.6 Technische Ausstattung

Eine zeitgemäße Ausstattung ist erstrebenswert.

Das zurzeit angewandte elektronische Fachverfahren OKJug erfordert eine kontinuierliche Dateneingabe und zeitnahe Aktualisierung der Einzelfälle. Mittels der in OKJug erfassten Daten kommt das AfSD der Gesamt- und Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach, die Entwicklung innerhalb der Jugendhilfe im Strafverfahren fachlich darzustellen.

Mit der Einführung des elektronischen Fachverfahrens OKJug ist zur Optimierung des Hilfeplanverfahrens die verbindliche Einführung der Sozialpädagogischen Diagnostik einzusetzen.

3.1.7 Räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten sind so bedarfsgerecht auszustatten, dass vertrauliche Gespräche ermöglicht werden.

3.2 Gerichtstage und Anwesenheit in der Hauptverhandlung (HV)

Die Jugendhilfe nimmt an den Hauptverhandlungen (HV) teil.

Unterschiedliche Organisationsformen von Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht erschweren die Abstimmung von Verfahrensabläufen. Im Wesentlichen stehen sich dabei die regionale Zuständigkeit des ASD und das Rotationsprinzip der Justiz gegenüber.

Dies bedeutet, dass die Jugendhilfe nach eigener Einschätzung die Anwesenheit in der HV priorisieren muss. Für die Jugendhilfe kommt dabei eine organisatorische Umstellung auf das Rotationsprinzip nicht infrage (siehe Punkt 5 ff).

Vorrangig für die Jugendhilfe ist sowohl die Ortsbezogenheit als auch das soziale Umfeld (Familie, peer-group, Schule) für Entstehungszusammenhänge der Delinquenz. Dies ist von Bedeutung, um dies ggf. in das Verfahren fachkundig einzuführen.

Im AG-Bezirk Bremen führen fünf Verhandlungstage incl. möglicher Nachmittagstermine mit entsprechenden Warte- und Fahrzeiten zu einer erheblichen Minderung von Anwesenheitszeiten am Arbeitsplatz und in der HV, schwerer Erreichbarkeit am Arbeitsplatz, verminderter Arbeit mit dem Klienten und den Personensorgeberechtigten und erschwert die Koordination mit amtsinternen und externen Gremienterminen (z.B. Wochenkonferenzen, SCHUPS'e) (siehe auch Pkt. 3.1.7). Nachmittagstermine bei Gericht erschweren ferner die Kontaktaufnahme mit den Jugendlichen.

Im AG-Bezirk Blumenthal bezieht sich die Zeitplanung auf drei bzw. max. vier fest kalkulierbare Verhandlungstage. Bevorzugt werden dort Verhandlungstage pro Stadtteil angesetzt.

3.3 Steuerung, Koordination und Entwicklung

Die zuständige Fachkraft im Referat „Junge Menschen in besonderen Lebenslagen“ ist zuständig für die Steuerung, Koordinierung und Entwicklung der Programme der Jugend-

hilfe im Strafverfahren. Sie wirkt bei der gesamtstädtischen Jugendhilfeplanung und bei der Durchführung des Fachbereichs-Controllings und der Qualitätssicherung mit.

3.4 Zuordnung innerhalb Bremens

Erhält das örtlich zuständige Jugendamt von der Polizei im Ermittlungsverfahren oder der Staatsanwaltschaft durch Anklageerhebung Mitteilung in einem Strafverfahren, so begründet dies eine Zuständigkeit zur Mitwirkung der Jugendhilfe für den betreffenden Adressaten. Entscheidend für die Zuständigkeit ist zum Zeitpunkt der Mitteilung/Einleitung der gewöhnliche Aufenthalt bzw. tatsächliche Aufenthalt (polizeilich gemeldet) des Adressaten im Sozialzentrumsbereich.

Dies gilt auch dann, wenn in Unkenntnis eines anderen gewöhnlichen Aufenthalts z. B. durch Umzug des jungen Menschen, die Akte/der Fall formal noch in dem ehemaligen zuständigen Sozialzentrum geführt wird. Es ist daher sicher zu stellen, dass durch einen Wechsel keine Verzögerung, kein Ausschluss oder Ausbleiben der Jugendhilfeleistung erfolgt.

Die Zuständigkeit begründet sich in dem Auftrag der frühzeitigen Prüfung, ob für den jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII) und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum des Strafverfahrens entsprechend § 52 Abs. 3 SGB VIII.

Dem entsprechend führt ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts während eines laufenden Verfahrens jedoch nicht zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für die Jugendhilfe im Strafverfahren.

Die nach § 87b Abs.1 SGB VIII begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Strafverfahrens (§87b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) bestehen. Es ist dann abgeschlossen, wenn

- das Verfahren nach § 47 JGG eingestellt wurde oder
- der junge Mensch die Weisungen und die Auflagen erfüllt hat oder
- der junge Mensch aus der Strafhaft entlassen wurde.

Für die Wiedereingliederung des jungen Menschen in die Gemeinschaft gilt ein Zeitraum von sechs Monaten bzw. die Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthaltes.

Darüber hinaus bleibt die Zuständigkeit erhalten, wenn im Rahmen der Haftentlassungsvorbereitung (EVB) eine Hilfe zur Erziehung (HzE) eingeleitet wurde.

Sollte sich dies aufgrund großer räumlicher Entfernung (z.B. durch Umzug) im Einzelfall (z.B. bei Betreuungsweisungen) nicht realisieren lassen, kann der Fall an den/die Sachbearbeiter/in, in dessen Stadtteil der Betroffene sich tatsächlich aufhält, nach einvernehmlicher Absprache abgegeben werden.

3.5 Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren in niedersächsischen und bremischen Einrichtungen ¹⁴

Die Staatsanwaltschaften in Niedersachsen und Bremen werden gebeten, die Anklageschriften gegen Jugendliche und Heranwachsende, die in Jugendanstalten in Niedersachsen oder Bremen zur Strafverbüßung einsitzen oder sich in Erziehungseinrichtungen in Niedersachsen oder Bremen befinden, den jeweiligen Heimatjugendämtern der jungen Delinquenten zur weiteren Bearbeitung und Veranlassung (Erstellung des Jugendhilfe - Berichts etc.) zuzustellen.

¹⁴ Empfehlung der AGJÄ v. 15. Januar 2003; bestätigt durch die JGH auf der AG am 09. Feb. 2005

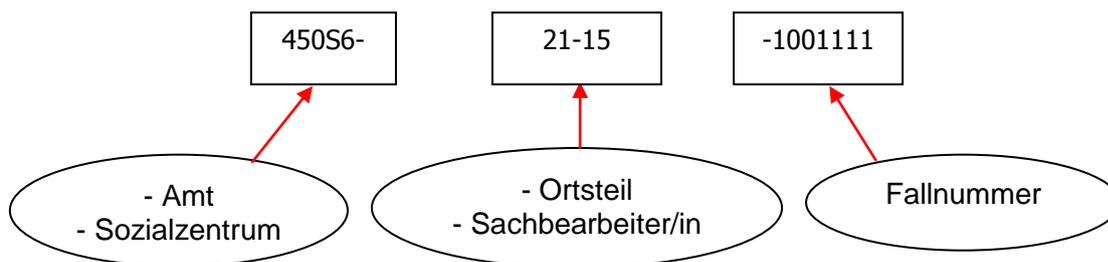
Die Heimatjugendämter/Jugendhilfen im Strafverfahren erstellen den Bericht in eigener Zuständigkeit und nehmen die HV-Termine selbst wahr. Im Einzelfall bitten sie das Jugendamt/die Jugendhilfe im Strafverfahren am Anstaltsort oder Aufenthaltsort der jungen Delinquenten um Amtshilfe zur Terminwahrnehmung vor den erkennenden Gerichten. Dazu ist die Überlassung eines Jugendhilfeberichtes erforderlich.

3.6 Aktenführung und -übergabe

Eine systematische Aktenführung ist für die Einleitung und Durchführung einer Leistungsgewährung ebenso unerlässlich, wie für das Vorbereiten und Erstellen eines Hilfeplans / Gesamtplans sowie für die rechtsrelevante Vorbereitung und Begründung von Entscheidungen. Sowohl das elektronische Fachverfahren OKJug als auch die Papierakte (die Vorgänge sind gesondert zu führen) sind so zu führen, dass eine problemlose Vertretungsregelung gewährleistet ist. Nicht nur für die am Vorgang beteiligten Personen, sondern auch für die bei einem Zuständigkeitswechsel übernehmenden sozialpädagogischen Fachkräfte stellt die korrekt geführte Akte die wichtigste Informationsquelle bzw. Arbeitsgrundlage dar.

Die Vereinheitlichung der Formblätter und deren verbindlichen Nutzung dient einer Standardisierung und der Außendarstellung.

Aktenzeichen/ Geschäftszeichen



Die Fallnummer bleibt auch bei der Abgabe an ein anderes Sozialzentrum bestehen.

Sie wird nur einmal für eine Person vergeben und ist in allen Modulen (ASD, JGH, WIJU und UVG) gleich.

3.6.1 Fallabgabe

Die Fallabgabe erfolgt nach Abschluss des gesamten Verfahrens, also nach Erfüllung aller Auflagen und Weisungen, Verbüßung von Haftstrafen und Ablauf der Bewährungsfristen, bei vorzeitiger Entlassung oder bedingter Jugendstrafe, wenn zwischenzeitlich keine neuen Verfahren mit Zustellung der Anklageschrift anhängig wurden¹⁵.

Klärungsbedarf gibt es in der analogen Fallübergabe in ein anderes Bundesland.

Entsprechend den Regelungen zur Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel im ambulanten Sozialdienst Junge Menschen werden die Bezugssysteme / Klienten in OK.JUG zeitgleich mit der Übergabe der Papierakte an den/die übernehmende/n Casemanager/in übergeben. Dabei ist darauf zu achten, dass die Datensätze vollständig und auf dem aktuellen Stand sind.

¹⁵ Fachliche Weisung B 3.1 „Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen“ 02/2009

Der/die fallannahmende Casemanager/in nimmt die notwendigen Veränderungen im JGH - Tool vor (Adressenänderung, leistungsbegründende Adresse, Aktenzeichen neu bilden und „Zuständigkeit“ verändern).

Die Akten sind nach persönlicher Absprache und nicht kommentarlos zu übergeben.

Wenn dies nicht regelbar erscheint, werden zur Schlichtung die zuständigen Referatsleitungen eingeschaltet. Ist auch hier keine Einigung zu erzielen sind die zuständigen Sozialzentrumsleitungen hinzuzuziehen.

3.6.2 Aufbewahrungsfristen der Akten

Die Aufbewahrungsfrist von Akten beträgt 5 Jahre, jedoch mindestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der betroffenen Person. Beginn der Frist ist der Ablauf des Jahres in dem das letzte Schriftstück zur Akte genommen wurde.

3.7 Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe

Es gelten die Bestimmungen des § 35 SGB I; §§ 67 - 85a SGB X, und §§ 61 - 68 SGB VIII.¹⁶ ►¹⁷

Sozialdatenschutz bei freien Trägern

Da die freien Träger nicht Sozialleistungsträger im Sinne von § 35 SGB I sind, gilt der gesetzliche Datenschutz nicht unmittelbar. Allerdings sind sie abgeleitete Normadressen des § 35 SGB I, wenn sie Daten vom öffentlichen Träger erhalten haben (§ 78 SGB X) oder im Auftrag des öffentlichen Trägers tätig werden (§ 61 Abs. 3 SGB VIII), wobei hierbei der öffentliche Träger garantieren muss, dass der gesetzliche Datenschutzstandard auch beim freien Träger vorliegt (durch Auflage od. vertragliche Vereinbarungen).

¹⁶ Eine ausführliche Behandlung der Datenschutzbestimmungen.: Dienstanweisung 04/2002

¹⁷ siehe auch: DA 04/02 und Handbuch HzE B 3.6.1; ebenso: Arbeitspaket: „Datenschutz, Richtlinien, Kooperationsvereinbarungen

4. Arbeitsschwerpunkte

Auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschung hat sich die Bedeutung der Straffälligkeit in der Entwicklung von jungen Menschen relativiert. Mit dem Merkmal einer sozialpädagogisch orientierten Jugendhilfe im Strafverfahren wurde zunehmend eine auf Sanktionierung ausgerichtete Jugendhilfe aufgegeben zugunsten einer am Kindeswohl orientierten sozialpädagogischen Positionierung. Damit wird die Jugendhilfe im Strafverfahren zum Experten eines sozialpädagogischen Handlungsansatzes, zum Schutz, zur Förderung und Unterstützung junger Menschen (und deren Familien) im Jugendstrafverfahren.

Der Gesetzgeber schrieb deshalb dem Jugendamt eine Unterstützungsleistung für das Gericht zu, indem der sozialpädagogische Sachverstand und die Fachkompetenz in das Verfahren einzubringen sind (weisungsunabhängige sachverständige Fachbehörde). Dazu gehört das Aufzeigen der Möglichkeiten, zugunsten helfender, unterstützender und fördernder Leistungen der Jugendhilfe auf strafrechtliche Maßnahmen zu verzichten. Die Mitwirkung der Jugendhilfe ist deshalb im strafrechtlichen Verfahren primär eine sozialrechtliche Hilfeleistung für junge Menschen¹⁸.

Um die begrenzten Ressourcen der Jugendhilfe sinnvoll zu nutzen, werden für die Arbeit der bremischen Jugendhilfe im Strafverfahren folgende Schwerpunkte im Sinne von Prioritäten gesetzt, die sich einzelfallbezogen oder fallübergreifend aus dem Grad der Gefährdung und der Desintegrationswirkung für den jungen Menschen ergeben:

4.1 Bedarfsfeststellung als Jugendhilfeauftrag

Für die Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt sich nach dem Zweckbindungsprinzip in der Betreuung von straffällig gewordenen Jugendlichen die Aufgabe zur Bedarfsfeststellung an erzieherischen Hilfen. Diese unterscheiden sich nicht von den im SGB VIII normierten allgemeinen Zielen und Handlungsgrundsätzen der Jugendhilfe.

Im Bedarfsfall haben diese für die Jugendhilfe Vorrang vor einer strafverfahrensbezogenen Tätigkeit.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren schlägt grundsätzlich nur solche Maßnahmen vor, die dem Jugendhilfe- und Erziehungsverständnis des SGB VIII entsprechen. Der Steuerungsverantwortung entsprechend SGB VIII § 36a kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da Hilfen im Vorfeld vorbereitet werden müssen und dann als Option in die Verhandlung begründet eingebracht werden (besonders im Hinblick auf § 12 JGG).

Diese sind:

- Hilfen zur Erziehung (HzE) zur Vermeidung von Rechtsfolgen nach dem JGG,
- HzE neben den Rechtsfolgen nach dem JGG,
- HzE als Rechtsfolge nach dem JGG.

Sozialpädagogische Handlungsansätze sind daher Initiierung, Vermittlung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII (§ 13 Jugendsozialarbeit und die §§ 27 ff wie flexible Einzelbetreuung, Soziale Gruppenarbeit, betreute Wohnformen, etc.).

4.1.1 Zuständigkeiten des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen nach Volljährigkeit

„Der Ambulante Sozialdienst Junge Menschen ist zuständig für das Familiensystem, bezogen auf den Personenkreis der bis 18-jährigen Kinder und Jugendlichen sowie der jungen Volljährigen, bei denen über die Volljährigkeit hinaus Jugendhilfe gem. § 41 SGB VIII geleistet wird; er ist ebenso zuständig in Fällen der Jugendgerichtshilfe.“¹⁹

¹⁸ Münder/Trenczek; Frankfurter Kommentar zum SGB VIII

¹⁹ Fachliche Weisung 03 / 2009 vom 01.08.2009 „Zuständigkeitsregelungen für die Leistungsgewährung für Junge Menschen gem. § 41 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe –“

4.1.2 **Betreuung von strafrechtlich mehrfach belasteten und schwer erreichbaren jungen Menschen**

Besonders bei mehrfach auffälligen sowie bei jungen Menschen, denen besonders schwere Straftaten zur Last gelegt werden (Tötungsdelikte, Raub, Erpressung, Brandstiftung, schwere Körperverletzung und Anderes) ist die Unterstützung und die Dienstleistung der Jugendhilfe gefordert. Es handelt sich dabei um ihre originäre Klientel.

Diese mehrfach auffälligen jungen Menschen sind keine „neue“ Zielgruppe für die Jugendhilfe und sind auch im Einzelfall nicht nur unter dem Aspekt der Straffälligkeit zu betrachten. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, dass erhebliches delinquentes Verhalten in umgekehrtem Sinne als Symptom auf dahinter liegende Schwierigkeiten und sozialstrukturelle Belastungsfaktoren hinweist (siehe auch Seite 9). Somit deutet vieles darauf hin,

- dass sich schwierige Risikofaktoren kumulierten und
- sich diese Belastungsfaktoren in den Besonderheiten des Einzelfalls verringern, indem an der Stärkung der Schutzfaktoren angesetzt wird.
- Ferner geht es auch hier um Unterstützung, Förderung und Hilfe.

Aufgrund ihres Aufgabenprofils hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die Möglichkeit, sich aufgrund ihrer Methodenvielfalt auch schwer erreichbaren jungen Menschen zu nähern. Dadurch eröffnet sich ihr die Gelegenheit, Hintergründe zu untersuchen und anschließend darauf mit dem geeigneten und notwendigen Instrumentarium der Jugendhilfe zu reagieren.

Aus der Mitwirkungsverpflichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren entsteht für diese Zielgruppe aus dem sozialpädagogischen Selbstverständnis heraus im gesamten Verfahren eine Anwesenheitsverpflichtung in der Hauptverhandlung, wenn dem Gericht die besonderen sozialpädagogischen Aspekte zur weiteren strafprozessualen Beurteilung dargestellt werden müssen.

4.1.3 **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bezieht sich auch auf die Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass jedoch nicht jedes strafbare Verhalten eine Kindeswohlgefährdung darstellt und entsprechende Handlungen oder Leistungsverpflichtungen auf Seiten des Jugendamtes auslöst. Vielmehr sind die Jugendlichen in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu betrachten.

Ein bekannt gewordenes Gefährdungsrisiko ist dabei im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten und der/die Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und geeignete Hilfen anzubieten. Sind die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage mitzuwirken, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen bzw. den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Für die Beurteilung möglicher Gefährdungen bei Jugendlichen können folgende Fragestellungen herangezogen werden²⁰

- a) Was tun die Sorgeberechtigten Schädliches bzw. welches Notwendige wird unterlassen;
- b) welche Schädigungen sind beim Jugendlichen bereits eingetreten oder sind mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten;

²⁰ Kindler/Lillig; Deutsches Jugendinstitut DJI 2011; „Kinderschutz bei Jugendlichen ?“, S. 10ff

- c) aufgrund welcher tatsächlichen Umstände muss davon ausgegangen werden, dass die Sorgeberechtigten selbst nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die vorhandenen Gefahren abzuwenden.

Dies bedeutet nicht, dass jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit dazu berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muss stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung getragen werden. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist²¹.

4.1.4 Beteiligung der Erziehungsberechtigten

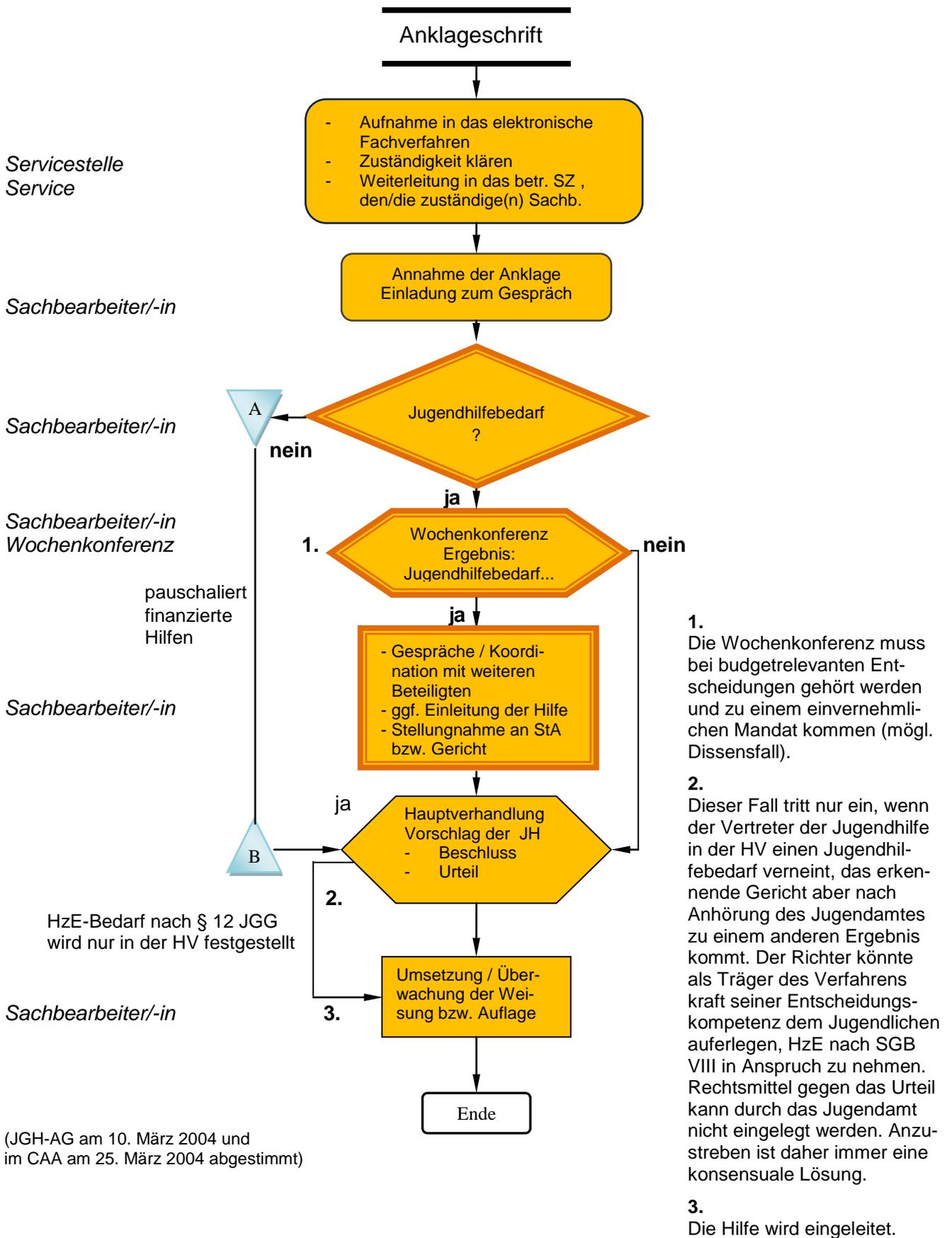
Auf eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an der Hauptverhandlung soll die Jugendhilfe hinwirken.

4.1.5 Zeitlicher Ablauf des Verfahrens

Die Beschleunigung eines Verfahrens soll immer dem Ziel dienen, dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes gerecht zu werden. Dies kann aber auch bedeuten, sich für einzelne Verfahrensschritte Zeit zu lassen und dies dem Gericht begründet vorzuschlagen. Dazu bedarf es einer engen Begleitung durch die Jugendhilfe und fortlaufender Informationen des Amtsgerichtes.

²¹ BVerfG 24/119 Entscheidung vom 29. Juli 1968

Flussdiagramm HzE im Jugendstrafverfahren



4.2 Haft- und Arrestvermeidung

Da der Gesetzgeber die Vollstreckung der U-Haft bei Jugendlichen beschränken will, erscheint es geboten, dass die Jugendhilfe sich aktiv in die U-Haftvermeidung bzw. deren Verkürzung und die entsprechenden Entscheidungsprozesse in „Eilzuständigkeit“ einbringen muss. Es ist daher Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren, zur weitgehenden Vermeidung und Alternative zu Arrest, U-Haft und Strafhaft ein differenziertes System mit problemlösenden Hilfen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vorzuhalten.

Staatsanwaltschaft und Gericht tragen dafür Sorge, dass die Jugendhilfe so früh wie möglich, gegebenenfalls durch die Polizei, unterrichtet wird. Ist gemäß § 128 StPO eine Vorführung zu erwarten, so teilen sie der Jugendhilfe auch Ort und Termin der Vorführung mit²².

Die Jugendhilfe soll – mit Bezug auf ihre Berichterstattungsaufgaben in Haftsachen (§ 38 Abs. 2 Satz 3 JGG) – die psychosoziale Situation des beschuldigten Jugendlichen und gegebenenfalls die bisherigen Erfahrungen des Jugendamts mit dem Jugendlichen und dessen Familie in die Haftentscheidung einbringen, vor allem aber soll sie hier Alternativen zu einer drohenden Untersuchungshaft aufzeigen.

- Untersuchungshaft

Um schädliche Wirkungen der Untersuchungshaft auf die Entwicklung des Jugendlichen zu vermeiden, ist es fachlich geboten, den Jugendlichen in eine geeignete offene Einrichtung der Jugendhilfe Bremen (und ggf. Bremer Umland) unterzubringen (auch §§ 71/72 IV JGG). Dabei ist es die Aufgabe der Jugendhilfe, „beschleunigt“ über das Ergebnis ihrer Nachforschungen zu berichten. Die Jugendhilfe soll im Vorfeld der Entscheidung sondieren, ob freie Plätze in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen vorhanden sind und inwiefern dort gegebenenfalls eine Aufnahme des Jugendlichen möglich ist. Sie stellt in der Regel den Kontakt zu entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen her und fungiert auch während der Unterbringung als Bindeglied zwischen der Justiz und den Angeboten der Jugendhilfeträger.

Für Jugendliche unter 16 Jahre gilt dies hinsichtlich der noch enger gefassten U-Haft Voraussetzungen ganz besonders (§ 72 Abs.2 JGG). Dort, wo Untersuchungshaft bereits angeordnet wurde, soll die Hilfe zu einer Haftverkürzung führen. Es gilt regelmäßig der Beschleunigungsgrundsatz, d.h. die Fachkraft für Soziale Dienste soll in Fällen, in denen der Jugendliche bereits inhaftiert oder von U-Haft bedroht ist, innerhalb kürzester Frist tätig werden. *Flussdiagramm siehe nächste Seite.*

- Urteils- oder Ungehorsamsarreste, Jugendstrafe

Mit Hinblick auf die vielfältigen und differenzierten Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe soll darauf hingewirkt werden, dass Urteilsarreste und soweit möglich auch Jugendstrafen (§ 17 JGG) vermieden oder verkürzt werden.

Bei der Nicht- oder Teilerfüllung von Auflagen und Weisungen soll die Jugendhilfe zur Vermeidung des Ungehorsamsarrestes auf Änderung oder Erlass der ursprünglichen Auflagen hinwirken.

4.3 Strafverfahrensbezogene Prioritäten

Strafverfahrensbezogene Prioritäten in der Fallbearbeitung werden bei den Verfahren vor dem Landgericht, Schöffengericht und bei Verbrechenstatbeständen incl. deren Verhandlungsvertretung getroffen.

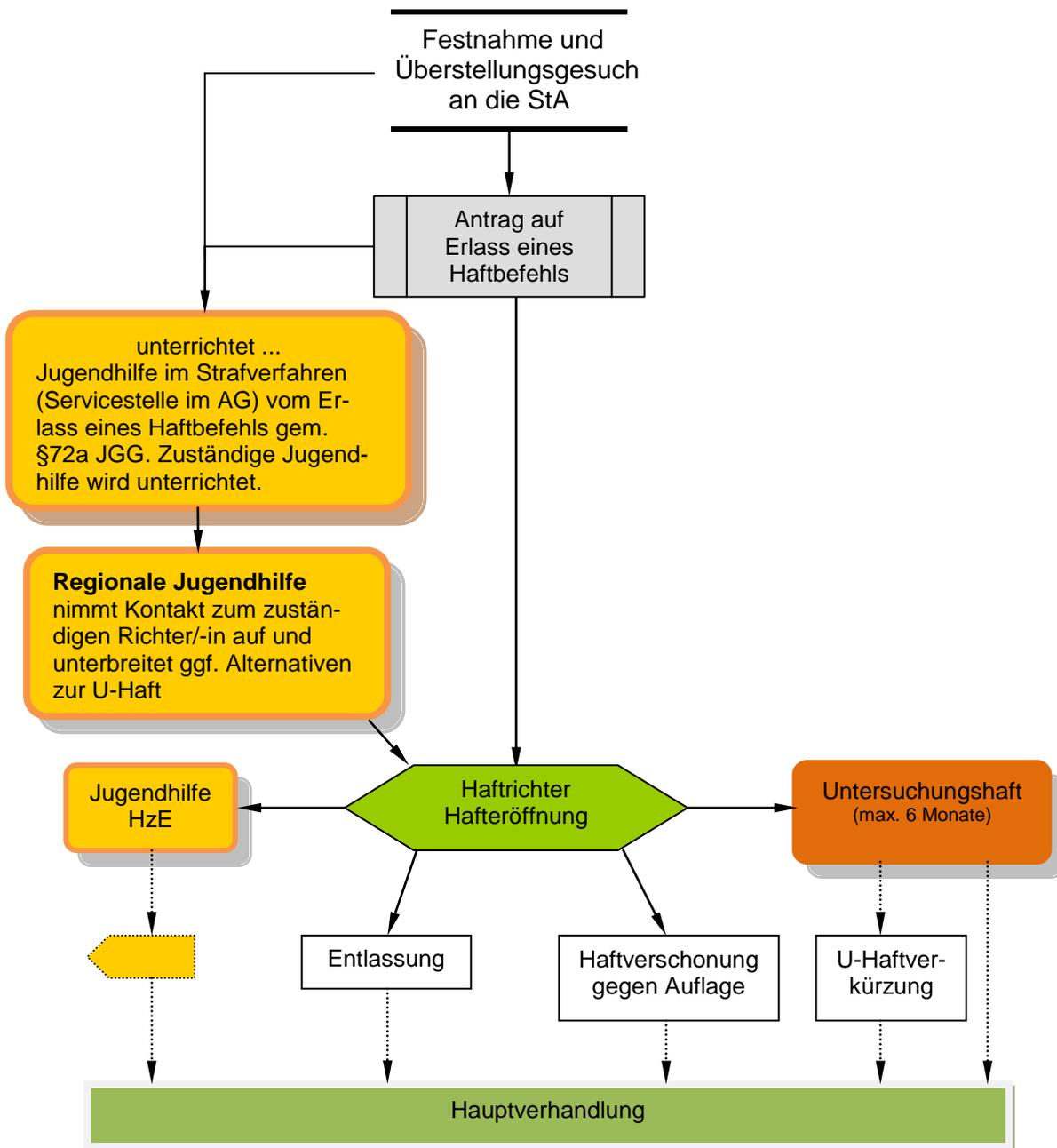
4.4 Kooperation und Vernetzung der Fachdienste

Hinsichtlich der konkreten Absprachen und Kooperationen zwischen den in Haftsachen beteiligten Fachdiensten wird auf die Qualitätsstandards verwiesen, die zwischen dem

²² § 72a JGG „Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RJGG)“

Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt, den Sozialen Diensten der Justiz und der Jugendhilfe im Strafverfahren vereinbart wurden²³.

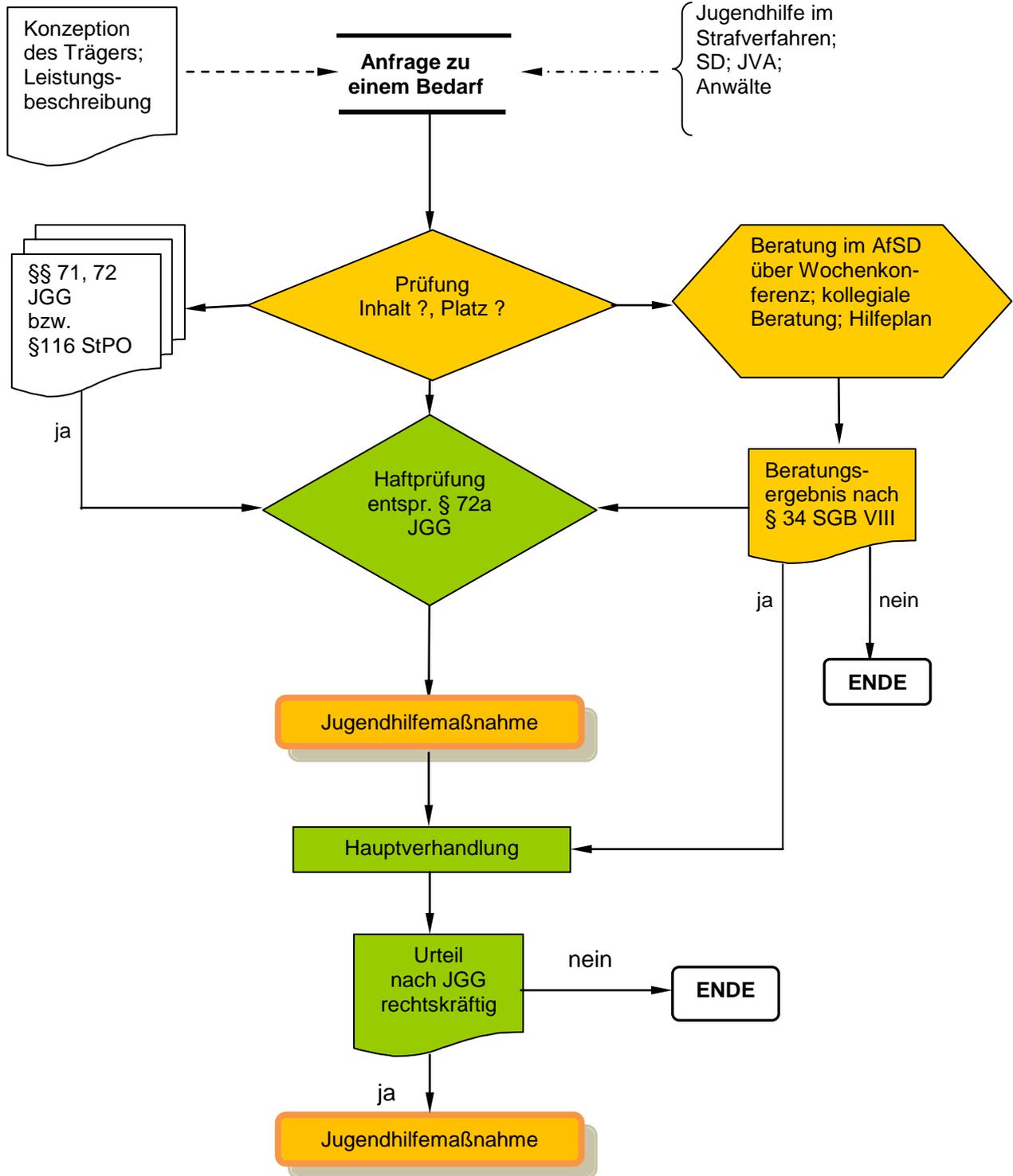
Flussdiagramm Haftentscheidungshilfe nach § 72a JGG



Rein
400-20-7

²³ siehe Arbeitspaket: Jugendhilfe im Strafverfahren „Datenschutz, Richtlinien, Kooperationsvereinbarungen“

Flussdiagramm Haftvermeidung



(bearbeitet von Herrn Stapke/Herrn Rein)

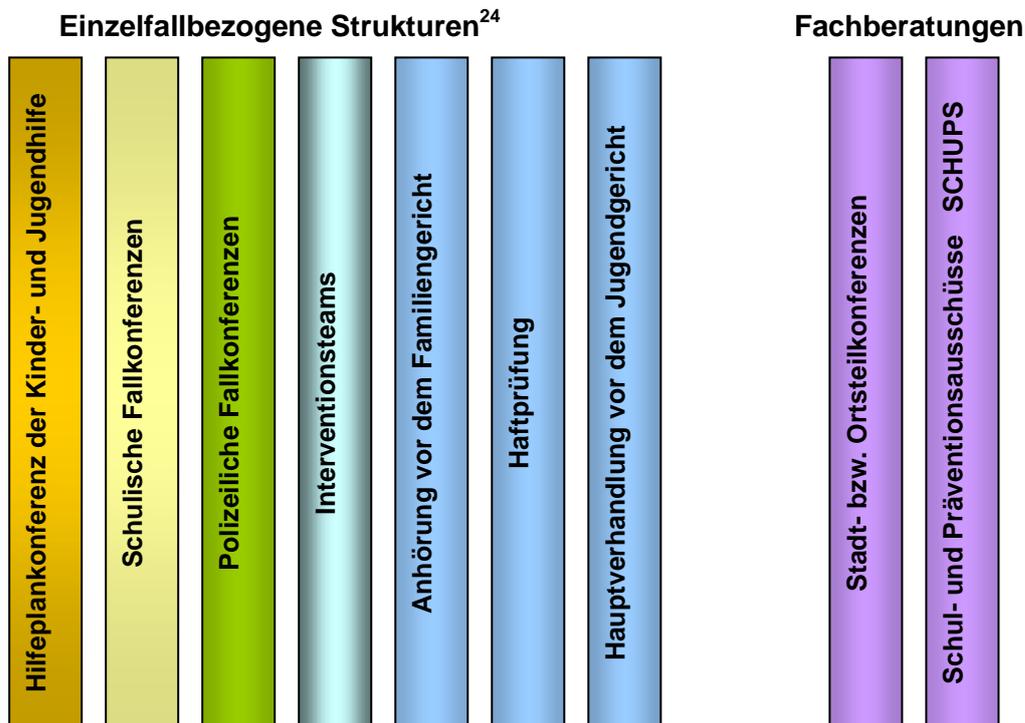
4.5 Hilfeplanung/Fallkonferenzen

Für die Hilfeplanung stehen die vorhandenen Gremien und Instrumentarien in den Fachdiensten Junge Menschen zur Verfügung.

Für die jeweiligen *Fallkonferenzen/-beratungen* gibt es geregelte Verfahren. Es dient den fachlichen und gesetzlichen Vorgaben der Institutionen sowie der Klarheit der jeweiligen Handlungsstrategien.

In den *Fachberatungen* stehen die allgemeinen sozialen Notlagen und Gefährdungsrisiken Minderjähriger und Heranwachsender und die Beratung mit der Jugendhilfe zu möglichen grundsätzlichen Interventionsmöglichkeiten oder Hilfen im Mittelpunkt.

Das nachfolgende Säulenmodell hebt die widersprüchliche Systemorientierungen zu Polizei und Justiz und doppelte Mandate auf.



4.5.1 Beteiligung und Mitwirkung der jungen Menschen

Die Beteiligung und das Mitspracherecht der jungen Menschen ist Kernstück aller Handlungsformen auch im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz. Junge Menschen und ihre Familien sind über alle sie unmittelbar betreffenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe auf angemessene Weise und rechtzeitig zu informieren und an ihrer Durchführung zu beteiligen²⁵.

Nur durch eine aktive Beteiligung der Betroffenen kann sichergestellt werden, dass ihre Sichtweisen und Ressourcen in den Hilfeprozess mit einbezogen werden, dass die Betroffenen ihre Kräfte selbst mobilisieren und ein Hilfeerfolg überhaupt möglich erscheint²⁶. Um das Ziel der Legalbewährung zu erreichen, sind entspr. § 2 JGG die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

²⁴ Die Zusammenarbeit im Einzelfall richtet sich nach den konkreten einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den dort eingeräumten Befugnissen.

²⁵ BremKJFFöG § 3; (Familienförderungsgesetz); Verkündungsstand: 27.07.2012

²⁶ Münder a.a.O.

Hiernach ist die Beteiligung von Jugendlichen als Subjekte des Handelns entsprechend § 8 SGB VIII bei allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten²⁷.

Der junge Mensch und die Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen entspr. § 36 SGB VIII hinzuweisen.

Die Jugendhilfe muss dabei den/die Beschuldigten auf das Aussageverweigerungsrecht hinweisen.

Die Jugendhilfe soll auch darauf hinwirken, dass die Sorgeberechtigten an der Hauptverhandlung teilnehmen, wenn es sich um besonders schwerwiegende Straftaten handelt und es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

4.6 Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft und an das Gericht

Erfährt die Jugendhilfe im Strafverfahren von einem anhängigen Ermittlungsverfahren gegen eine/n Jugendliche/n bzw. Heranwachsende/n, so hat sie zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Dafür bedarf es keiner förmlichen Anklageschrift. Auch unterminiert dies im Kontext des SGB VIII nicht die Unschuldsvermutung.

Soll eine geeignete Leistung gewährt werden oder ist sie bereits eingeleitet, entscheidet das Jugendamt nach pädagogischen Gesichtspunkten darüber, ob die angebotene Leistung in Bezug auf die angeklagte Tat Relevanz hat und ob es die Staatsanwaltschaft oder das Gericht deshalb davon unterrichtet. Diese prüfen dann, ob die gewährte Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

In Vorbereitung der Berichterstattung prüft die/der Vertreter/in der Jugendhilfe, ob bereits Erkenntnisse über den jungen Menschen vorliegen und zieht diese gegebenenfalls heran. Die Jugendhilfe im Strafverfahren spricht in aller Regel vor der Hauptverhandlung mit dem Beschuldigten. Sie soll nur auf vorhandene Erkenntnisse zurückgreifen, wenn sie keine aktuellen Ergebnisse in Erfahrung bringen kann. Die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des jungen Menschen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten in der individuellen Entwicklung sind zu berücksichtigen.

Für die Berichterstattung sind die Regelungen des Sozialdatenschutzes in der Form zu beachten, dass nur die Verwendung von Daten, Erkenntnissen und Informationen zulässig sind, die im Rahmen der Jugendhilfe-Tätigkeit erhoben wurden. Die Berichte der Jugendhilfe erfolgen ausschließlich im Rahmen der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren an Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Auch nachdem der Bericht Bestandteil der Strafakte geworden ist, gilt die Zweckbindung nach § 78 SGB X²⁸.

Bei der Berichterstattung sind neben der psychosozialen Entwicklung auch das aktuell tragende Beziehungsgefüge (Familie, Schule, Ausbildung/Beruf, Freizeit) sowie die Zukunftsplanungen zu berücksichtigen. Diese haben Einfluss auf die vorzuschlagende Maßnahme.

Durch die Einführung des Berichts in die Hauptverhandlung kann die Vertreter/in der Jugendhilfe maßgeblich zur Entscheidung des Gerichts, insbesondere über die Rechtsfolgen beitragen. Die Ausführungen beinhalten eine Zusammenfassung aus den Feststellungen zur aktuellen persönlichen Situation des Jugendlichen und, aus pädagogischer

²⁷ In der Kinderrechts-Konvention der UN wird in Art. 12 gefordert, dass die Meinung des Jugendlichen in allen ihn berührenden Angelegenheiten (...) zu berücksichtigen ist.

²⁸ Münder u.a.; Frankfurter Kommentar zum SGB VIII; § 52

Sicht, und die Darstellung erfolversprechender Unterstützungsangebote, die dazu beitragen sollen, zukünftig ein straffreies Leben zu führen.

Die Herausforderung liegt darin, die erzieherischen Gesichtspunkte gegenüber der Justiz plausibel darzulegen und aufzuzeigen, wo Ansatzpunkte zur Förderung der individuellen Entwicklung liegen, die es rechtfertigen, Sanktionen der Justiz entbehrlich zu machen.

Die Berichterstattung bei Gericht richtet sich nach den Belangen im Einzelfall und kann in mündlicher oder in schriftlicher Form erfolgen. Sie ist Informationsgegenstand sowohl für die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung, dient der gerichtlichen Entscheidung und beinhaltet in der Regel Informationen zu folgenden Punkten:

- Grundlagen des Berichts mit Quellenangabe;
- Personalien des Angeklagten, der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten;
- Informationen über die individuelle Situation der beschuldigten Person;
- Hinweise auf stabilisierende und destabilisierende Faktoren im sozialen Umfeld;
- Stellungnahme zu § 3 bzw. 105 JGG;
- Prognose und ggf. Maßnahmevorschläge.

Entscheidende Grundlage für die Berichterstattung ist der persönliche Kontakt mit den jungen Menschen und gegebenenfalls den Bezugspersonen. Die Schwerpunkte in der Berichterstattung der Jugendhilfe sind auf den jeweiligen Anlass abzustellen. Die Funktion der Berichterstattung, die Zweckbestimmungen, die Verarbeitung oder Nutzung ist dem jungen Menschen zu erläutern²⁹. Auf jegliche Ausführung zur Schuldfrage ist zu verzichten.

Die mündliche Berichterstattung ist die Regel-Berichterstattung. Sie erfolgt dann, wenn innerhalb der Entwicklung des jungen Menschen über jugendtypisches Verhalten zu berichten ist und diese Delinquenz keine Besonderheiten im Sinne pädagogischer oder kriminologischer Merkmale aufweist. Der junge Mensch wird im Vorfeld der Verhandlung in aller Regel über den beabsichtigten Inhalt der mündlichen Berichterstattung informiert.

Eine schriftliche Berichterstattung soll erfolgen, wenn

- ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Landgericht anhängig ist,
- die Jugendhilfe es nach fachlichem Ermessen für erforderlich hält,
- im Einzelfall nach Absprache mit der StA und/oder dem Jugendgericht im Hinblick auf eine gezielte Fragestellung verabredet wird.

Der Inhalt ist dem jungen Menschen und gegebenenfalls den Sorgeberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Auch der Vorschlag der Jugendhilfe wird mit dem jungen Menschen vor dem Vortragen in der Regel zu erörtern sein.

Die Jugendhilfe hat im Strafverfahren keine Aussage zur *Schwere der Schuld* bzw. zur *schädlichen Neigung* zu treffen, die eine Jugendstrafe begründen würde (JGG §17Abs. 2). Dieses sind juristische Begrifflichkeiten, die aus einem historischen Hintergrund heraus eine biologische Zuneigung zum Verbrechen unterstellen.

4.7 Dokumentation

Das Ergebnis der Hauptverhandlung wird in OKJug dokumentiert.

In Fällen einer ausgesetzten Jugendstrafe werden die Sozialen Dienste der Justiz umgehend informiert.

²⁹ § 67a, Abs. 3 SGB X

4.8 Kooperation mit den Freien Trägern der Jugendhilfe

Die JuhiS arbeitet mit Trägern der freien Straffälligenhilfe partnerschaftlich zusammen. Sie beachtet dabei deren Konzeptionen sowie die Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (SGB VIII § 4).

Die/der Vertreter_in der Jugendhilfe im Strafverfahren kann sich bei der Wahrnehmung der Hauptverhandlung gegebenenfalls von einer/m Vertreter_in des freien Trägers begleiten lassen. Dieser/m obliegt jedoch kein Vorschlagsrecht. Den freien Trägern obliegt keine Hilfeplanung oder Zusage für Sozialleistungen.

Zur Weiterentwicklung der Diversionsmaßnahmen arbeitet der öffentliche und freie Jugendhilfeträger mit weiteren Kooperationspartnern in den Fachbeiräten entsprechend der Zielsetzung (siehe ► "Gemeinsame Richtlinie zum TOA", ► "Richtlinie für die Durchführung Sozialer Trainingskurse"³⁰) zusammen.

Daran nehmen Vertreter/-innen des Senators für Justiz und Verfassung, der Jugendrichter/-innen, der Staatsanwaltschaft und der Jugendhilfe im Strafverfahren teil.

Die Sachbearbeiter/-innen der Jugendhilfe im Strafverfahren informieren in ihren jeweiligen Stadtteilgruppen über die Angebote der freien Straffälligenhilfe³¹.

4.8.1 Mögliche Rechtsfolgen im Jugendstrafverfahren

Die Rechtsfolgen innerhalb der Jugendkriminalrechtspflege können sich nach Anhörung des Jugendamtes entspr. § 12 JGG auch auf Hilfen zur Erziehung beziehen. Damit steht ein breites Handlungsinstrumentarium zur Verfügung, wobei die Jugendhilfe unter Beachtung des § 36a bei Hilfen zur Erziehung die Steuerungsverantwortung zu beachten hat.

Umfang und Art der erzieherischen Hilfe richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Notwendigkeit, Erforderlichkeit) entsprechend § 27 SGB VIII.

Im Rahmen der Jugendhilfe stehen u. a. zur Verfügung

- Erziehungsberatung
- Erziehungsbeistandschaft
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Betreutes Wohnen
- Wohngemeinschaften
- Pflegefamilien
- Heimerziehung
- Gegebenenfalls Therapien

Auch die im Rahmen des Jugendstrafrechts (§§ 10 und 15 JGG) zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind erzieherisch bestimmt

- Ermahnung
- Geldbuße
- Betreuungsweisung
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Arbeitsweisungen
- Soziale Trainingskurse
- Anti-Gewaltkurse
- Verkehrspädagogische Kurse
- Freizeitarrrest
- Jugendstrafe

³⁰ siehe Baustein „Datenschutz, Richtlinien, Kooperationsvereinbarungen“

³¹ siehe Baustein „Konzeptionen der freien Jugendhilfeträger“

4.8.2 Diversionsmaßnahmen

In Fällen, in denen ein Strafverfahren unangemessen und entbehrlich zu sein scheint, wirkt die Jugendhilfe im Strafverfahren darauf hin, das Verfahren einzustellen (Diversi-on). Diversion kann nach § 45 JGG durch den Staatsanwalt oder nach § 47 JGG durch den Richter erfolgen. Dabei informiert sie die zuständige Strafverfolgungsbehörde über ihre Einschätzung. Ziel ist dabei, eine Stigmatisierung des Jugendlichen durch ein formelles Strafverfahren zu vermeiden. Die Jugendhilfe fördert und unterstützt die zahlreichen Diversionsprojekte in der Stadtgemeinde. Als Diversionsmaßnahmen kommen unter anderem in Betracht:

- Erzieherisches Gespräch durch den Jugendrichter, Staatsanwalt oder die Jugendhilfe;
- Auflagen und Weisungen nach § 45 Abs.3 JGG;
- Täter- Opfer-Ausgleich (§ 45 Abs.2 S.2 JGG);
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII);
- gemeinnützige Leistungen;
- Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII);
- Zahlen eines Geldbetrags.

4.8.3 Täter-Opfer-Ausgleich

Die Jugendhilfe im Strafverfahren initiiert und vermittelt gegebenenfalls einen TOA, wenn sie einen solchen für angemessen hält und der/die Beschuldigte einverstanden ist. (siehe ►"Gemeinsame Richtlinie zum TOA").

4.8.4 Arbeitsleistungen

Die Jugendlichen/Heranwachsenden, die Arbeitsleistungen zu erfüllen haben, werden von der/dem zuständigen fallführenden Sachbearbeiter/in an die Jugendhilfe & Soziale Arbeit gGmbH oder die BRIGG – Bremer Integrationshilfen e.V. vermittelt. Davon abweichende individuelle Vermittlungen an andere Einsatzstellen sind möglich.

Die Organisation zur Ableistung der Arbeitsweisungen/-auflagen obliegt dem freien Träger.

Im Falle der Durchführung bei der Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH oder der BRIGG – Bremer Integrationshilfen e.V. informieren diese nach Erfüllung der Arbeitsweisungen direkt das Gericht und durchschriftlich die/der fallführenden Sachbearbeiter/in. Bei Nicht-Erfüllung wird zunächst die Jugendhilfe informiert.

4.8.5 Betreuungsweisungen

Betreuungsweisungen sollten entsprechend des Charakters der Weisung mit der zuständigen Jugendhilfe abgesprochen werden.

Betreuungsweisungen können nach Art und Umfang durch eine namentlich zu benennende Fachkraft des AfSD, durch die freie Straffälligenhilfe oder andere Träger durchgeführt werden. Die rechtliche Grundlage leitet sich ab aus dem § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) und dem § 10, Ziff. 5 JGG (Betreuungs-Weisung)³².

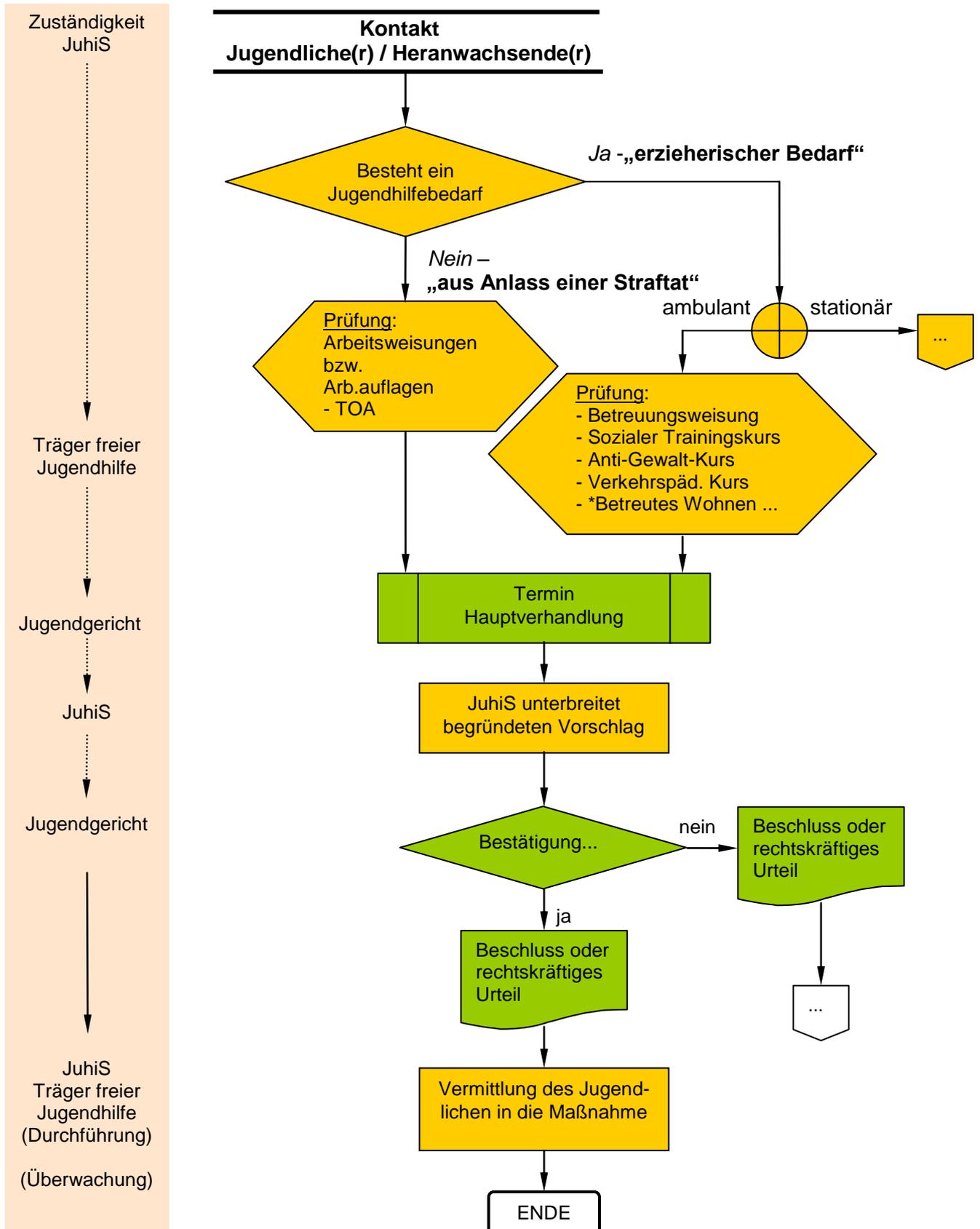
³² "Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, (...) sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen."

4.9 Überwachung von Weisungen und Auflagen

Soweit nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist, obliegt die Überwachung von Weisungen und Auflagen (§ 38 Abs. 2 Satz 5 JGG) der/dem fallführenden Sachbearbeiter/in der Jugendhilfe.

Bei Nichterfüllung wird durch den durchführenden Träger zunächst Rücksprache über das weitere Vorgehen mit der zuständigen Jugendhilfe genommen.

Flussdiagramm Einleitung ambulanter Hilfen



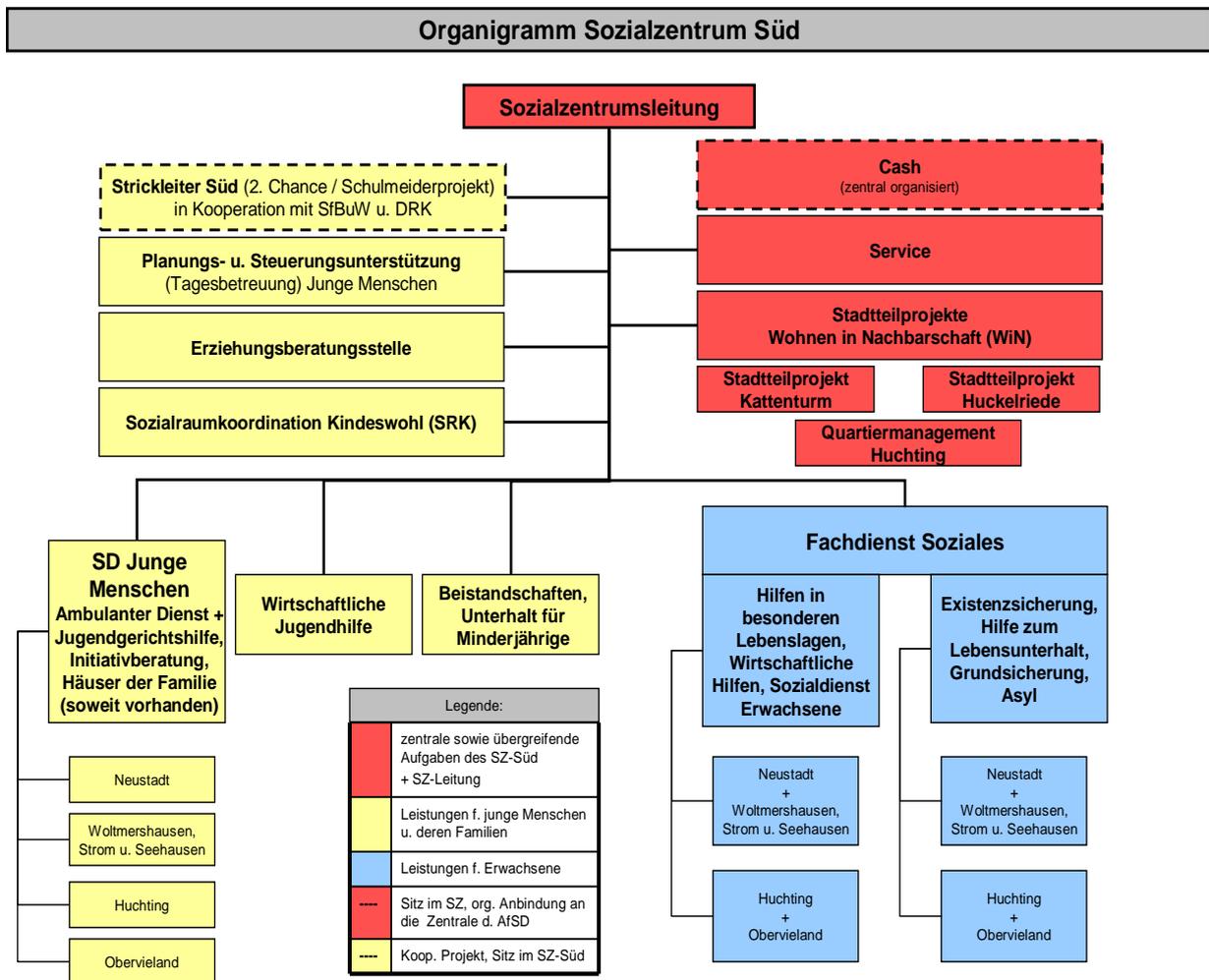
* „Betreutes Einzelwohnen für straffällige junge Menschen“ über Hilfeplanverfahren (verabschiedet auf der JGH-AG am 09. Feb. 2005)

5. Stadtteilorientierte Arbeit

Indem das engere soziale Umfeld des Jugendlichen in Art und Umfang der erzieherischen Hilfen einbezogen werden soll (§ 27 Abs.2 SGB VIII), ist der Sozialraum das Bezugssystem der Jugendhilfe im Strafverfahren. Es sind Kenntnisse einschließlich der dort stattfindenden Angebote über den Stadtteil zu erlangen (§ 11 Abs. 2 SGB VIII), welche mittels der entsprechenden Datenlage und der Stadtteilbedingungen zu interpretieren sind um diese Erkenntnisse im Rahmen der Jugendhilfe einzubringen. Zu beachten ist dabei, dass der Stadtteil ein Segment innerhalb gesamtstädtischer Betrachtung ist (zentrale und dezentrale Planung).

5.1 Zuordnung im Sozialraum

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist den Sozialzentren zugeordnet und wird über den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin im Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen koordiniert³³. Sie arbeitet stadtteilorientiert und bringt dort in ihrer spezialisierten Tätigkeit Kenntnisse aus dem Feld der Delinquenz ein. Hierbei geht es um Normverstöße von Jugendlichen und Heranwachsenden, die vorübergehend, normal und episodenhaft sein können oder die in ihrer Wiederholung, Vielseitigkeit und Intensität ernsthafte Herausforderungen an die Jugendhilfe darstellen.



(Organisatorischer Aufbau Sozialzentren am Beispiel SZ Süd)

³³ „Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist mit dem Inkrafttreten des SGB VIII integraler und regionaler Bestandteil des ASD in den sechs Sozialzentren mit dem Schwerpunkt „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ entspr. § 52 SGB VIII“ (Beschluss der Fachkonferenz Junge Menschen am 13. Sept. 2012).

5.2 Wochenkonferenz

In der Wochenkonferenz werden neben dem Fallbestand in der Jugendhilfe auch die kostenpflichtigen Fälle der JuhIS erörtert und fachlich beraten.
(möglicher Prozessablauf bei HzE siehe Seite 39)

5.3 Fachliche Weiterentwicklung

Die fachliche Weiterentwicklung wird in Kooperation mit den Referatsleitungen Junge Menschen in den Sozialzentren über die Fachgruppe abgestimmt. Struktureller Bezugspunkt ist das Stadtteilteam (Controlling, Budget).

5.4 Kleinräumige Jugendhilfeplanung

Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren an der kleinräumigen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) bedeutet als strukturelles Prinzip das (Mit-) Gestalten des Gemeinwesens. Es ist zu prüfen, welche Gremien und Arbeitskreise als regionale Bündnisse in ihrer entsprechenden Struktur und Bedarfslage hilfreich sind.

Entsprechend der Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren ist auf die Verbesserung von Lebenswelten für Gruppierungen, deren Entwicklung und ggf. Auffälligkeiten Anlass zur Sorge geben, zu achten. Es sind entsprechende Alternativen aufzuzeigen.

6. Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten (§ 81 SGB VIII).

Eine gute und ausdifferenzierte Kooperation mit Polizei und Justizbehörden ist Voraussetzung für eine sachgerechte Auftragsausführung der Jugendhilfe im Strafverfahren, insbesondere da sie sich in ihrer Arbeitsweise und Fachlichkeit, Handlungsmethodik und inneren Struktur sowie auch des unterschiedlichen Arbeitsauftrages unterscheiden. Eine zielgerichtete Kooperation ist dann tragfähig, wenn dies in Kenntnis des eigenen Auftrags und in Kenntnis des Auftrags des Kooperationspartners geschieht.

Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht sind Maßnahmesysteme, die unterschiedlichen Institutionen zugeordnet sind und unterschiedlichen Zwecken dienen. Diese dürfen auch durch institutionelle Kooperationen nicht überbrückt werden.

Durch die Kooperation können auch innovative Ideen zur Verbesserung des jugendstrafrechtlichen Verfahrensablaufs und präventive Maßnahmen eingebracht werden. Daneben können sozialräumliche Problemlagen besprochen und damit eine infrastrukturelle Verbesserung angestrebt werden.

6.1 Kooperation mit dem Amtsgericht

Die Kooperation zwischen Jugendgericht und der Jugendhilfe sowie die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren ist das wesentliche Merkmal des Jugendrechts.

In der Stadtgemeinde Bremen kooperiert die Jugendhilfe jeweils mit den beiden Amtsgerichten in Bremen-Blumenthal und Bremen-Mitte.

Zur ständigen Weiterentwicklung der Kooperation und zur Verständigung zwischen Jugendhilfe im Strafverfahren und dem Jugendgericht/Amtsgericht Bremen werden, nach Absprache zwischen dem Sprecher/der Sprecherin der Jugendrichter und dem „Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen“, halbjährliche Besprechungstermine durchgeführt.

Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und dem Jugendgericht/Amtsgericht Blumenthal wird über die Kooperationsrunde bei der BRIGG e.V. weiterentwickelt.

6.2 Kooperation mit der Staatsanwaltschaft

Die Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und der Jugendstaatsanwaltschaft wird angestrebt.

6.3 Kooperation mit den Sozialen Diensten der Justiz

Während der Bewährungszeit arbeitet die Jugendhilfe eng mit den Sozialen Diensten der Justiz zusammen. Die Kooperation mit den Sozialen Diensten der Justiz ist in der „Kooperationsvereinbarung zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren und den Sozialen Diensten der Justiz“ vom Mai 2005 verbindlich festgelegt.

6.4 Kooperation mit dem Jugendvollzug

Während des Vollzugs bleibt die Jugendhilfe mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

Die Kooperation mit dem Jugendvollzug ist in den „Grundlagen der Zusammenarbeit der an der Resozialisierung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender beteiligten Behörden“ vom März 2010 verbindlich vereinbart.

6.5 Kooperation mit der Polizei

Zwischen der JuhiS und der Polizei bestehen auf regionaler Ebene und im Sozialraum unterschiedliche Kooperations- und Arbeitsbezüge. Dabei kommen verschiedene Systemlogiken und unterschiedliche Erziehungsgedanken zum Tragen³⁴.

Erhebliche personelle Diskontinuitäten auf Seiten der Polizei erschweren allerdings die Kooperation.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Aufgrund der Zielsetzung und der Arbeitsschwerpunkte wird die Jugendhilfe im Strafverfahren der Öffentlichkeitsarbeit weitere Beachtung schenken:

- unter www.bremen.de/buergerservice/40485947 wird über die JuhiS informiert;
- das ► Prospekt "Jugendhilfe im Strafverfahren" (nächste Seite) soll den Kooperationspartnern und den Schulen zur Verfügung gestellt werden, um betroffene junge Menschen und deren Sorgeberechtigten in spezifischen Konfliktsituationen über unsere Dienstleistung zu informieren;
- auch die Darstellung und das Auftreten der Jugendhilfe als Verfahrensbeteiligte in einer Hauptverhandlung gehören zu einer qualifizierten Öffentlichkeitsarbeit.

³⁴ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ 2012; Jugenddelinquenz; S. 29

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist in jedem Stadium des Strafverfahrens Ansprechpartner.

Wir sind bei Bedarf auch Ansprechpartner für Eltern und Freunde.

Amt für Soziale Dienste Bremen

Sozialzentrum Nord

Am Sedanplatz 7
28757 Bremen

Blumenthal

Frau Schneider ☎ 361-7720

Veogesack

Frau Mohr ☎ 361-7748

Burglesum

Herr Birnstiel ☎ 361-7211

Sozialzentrum Gröpelingen / Walle

Hans-Böckler-Str. 9
28217 Bremen

Gröpelingen

Herr Welp ☎ 361-8293

Herr Hannig ☎ 361-19520

Walle

Herr Somlev ☎ 361-8025

Sozialzentrum Mitte / Östl.Vorstadt / Findorff

Rembertiring 39
28203 Bremen

Mitte / Östl. Vorstadt

Herr Bertram ☎ 361-8045

Findorff / Auswärtige / ohne festen Wohnsitz

Herr Ramien ☎ 361-13223

Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren

Sozialzentrum Süd

Große Sortillienstraße 2-18
28199 Bremen

Neustadt

Herr Borchard ☎ 361-13950

Woltmershausen

Frau Lange ☎ 361-13953

Huchting

Frau Lamprecht ☎ 361-13934

Obervieland

Herr Bergmann ☎ 361-13954

Sozialzentrum Vahr

Wilhelm-Leuschner-Str. 27
28327 Bremen

Vahr / Schwachhausen / Horn-Lehe

Herr Brückner ☎ 361-19826

Frau Fasse ☎ 361-19780

Sozialzentrum Hemelingen / Osterholz

Pfalzburger Str. 69a
28207 Bremen

Osterholz

Frau Burmeister ☎ 361-19830

Hemelingen

Frau Mattern ☎ 361-19837

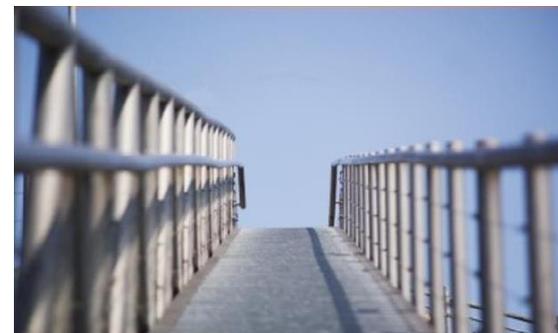
Osterholz / Hemelingen

Frau Rieke ☎ 361-13392

Herausgeber:
Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen
Referat Junge Menschen
Bahnhofsplatz 29; 28195 Bremen
Herr Rein ☎ (0421) 361-4458

Jugendhilfe im Strafverfahren

Jugendhilfe im Strafverfahren



- **Ich habe eine Straftat begangen.**
- **Und bin von der Polizei erwischt worden.**
- **Was nun?**
- **Wie sag` ich das meinen Eltern?**
- **Was ist mit der Schule / was mit der Ausbildung?**
- **Welche Strafe erwartet mich?**
- **Kann ich das wieder geradebiegen?**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) /Jugendgerichtshilfe (JGH) ist für alle Jugendlichen und Heranwachsenden (zwischen 14 und 21) in Bremen zuständig, die ein Strafverfahren erwarten oder bereits eine Anklage zugestellt bekommen haben.

Was hat die JuHiS/JGH mit der Anklage / mit deinem Verfahren zu tun

Wenn du zwischen 14 und 18 bist und eine Anklage bekommst, gilt für dich ausschließlich das Jugendgerichtsgesetz JGG.

Bei jungen Volljährigen zwischen 18 und 21, kann in einer Verhandlung sowohl das Jugendstrafrecht als auch Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommen. Selbst wenn sie in anderen Lebensbereichen bereits als Erwachsene gelten (zum Beispiel beim Wahlrecht) kann es sein, dass sie vom Gericht noch als Jugendliche beurteilt werden. Dann gilt auch für sie das Jugendgerichtsgesetz.

Das Jugendgerichtsgesetz stellt nicht die Strafe in den Vordergrund.

Wenn du einsiehst, dass deine Tat Unrecht war, an der Aufklärung der Tat mitwirkst und dementsprechend bereit bist, dich in Zukunft an die Gesetze zu halten, wird dieses bei der Urteilsfindung für dich positiv berücksichtigt. Es geht also vorrangig darum, die Wiederholungsgefahr realistisch einschätzen und minimieren zu können.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Amtes für Soziale Dienste. Sie steht dir zu und ist kostenlos.

Unsere Aufgabe ist es, dich im Strafverfahren zu beraten und zu unterstützen. Das ist ein Angebot, das du annehmen kannst wenn du möchtest, dass du aber nicht annehmen musst. Wir ermitteln nicht die Straftat. Das tun Polizei und Staatsanwaltschaft. Aber wir sind in jeder Phase des Strafverfahrens Ansprechpartner für dich.

Vor dem Strafverfahren

Wir versuchen mit dir herauszufinden,

- was dich veranlasst hat, straffällig zu werden oder mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.
- Welche Probleme sich jetzt daraus für dich ergeben und wie sie anzugehen sind.
- Wie du in Zukunft solche Straftaten und Probleme vermeiden kannst

Das Strafverfahren kommt aufgrund öffentlichen Interesses zustande. Zusätzlich kann der durch deine Tat Geschädigte dich gegebenenfalls auf Schadensersatz verklagen. Deshalb möchten wir dich frühzeitig über Möglichkeiten eines Interessenausgleichs informieren, der das Risiko eines zusätzlichen Zivilverfahrens minimieren hilft:

- Schadenswiedergutmachung,
- Konfliktschlichtung,
- oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA).

Im Strafverfahren

Wir versuchen dem Jugendgericht ein möglichst objektives Bild von deiner bisherigen Entwicklung und deiner jetzigen Lebenssituation zu geben, damit es dich im Verfahren gerecht beurteilen kann. Wir machen dem Jugendgericht einen Vorschlag zur Entscheidung in deinem Strafverfahren.

Nach dem Strafverfahren

Auch nach dem Strafverfahren und deiner Verurteilung beraten und unterstützen wir dich, wenn du es wünschst. Wir erläutern das richterliche Urteil und die angeordneten Maßnahmen und Auflagen und geben Hilfestellung bei Fragen zu Wohnung, Schule, Ausbildung und Arbeit.

Wann ist das Verfahren beendet

Dein Strafverfahren ist beendet, wenn die Richterin ihr, der Richter sein Urteil gesprochen hat und du die angeordneten Maßnahmen und Auflagen erfüllt hast.

Es kann aber sein, dass die Person, die durch deine Straftat geschädigt wurde, in einem anschließenden Zivilprozess auf Schadensersatz klagt. Auch für diesen Fall informieren, beraten und unterstützen wir dich.

8. Lebensweltorientierte Jugendhilfe versteht sich als präventiv orientiert

Prävention bedeutet, man könne einem unerwünschten Ereignis zuvorkommen, indem Vorsorge getroffen wird, dass es nicht eintritt. Rational kann aber Vorsorge nur getroffen werden, wenn die Systembedingungen bekannt sind, unter denen das Auftreten eines solchen Ereignisses mindestens unwahrscheinlich ist (Mollenhauer³⁵).

Die Problematik kann darin bestehen, dass Jugendhilfe im Konzept der Prävention all ihre Aktivitäten unter dem Gesichtspunkt der Verhütung von Schwierigkeiten sehen könnte. Dies hätte zur Folge, dass niemand mehr als "nicht gefährdet (gefährlich)" gelten kann. Der Achte Jugendbericht pointiert dies als Pathologisieren der Wirklichkeit³⁶; für Mollenhauer rückt das Gemeinwesen mittels dieser utopischen Zielsetzung in die Nähe totaler Institutionen. Dementsprechend wäre die Orientierung auf Prävention in der Jugendhilfe kein Konzept für die Struktur der Jugendhilfe, sondern ein Moment in ihr. Dies erscheint dort wichtig zu sein, wo Möglichkeiten und Grenzen dann möglichst präzise benannt werden müssen.

Für die Jugendhilfe im Strafverfahren bedeutet "Prävention" ebenso wie für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe, „eine allgemein akzeptierte Handlungsmaxime für Politik und Praxis der Sozialen Dienste. Präventive Elemente prägen die gesamte Kinder- und Jugendarbeit“³⁷. Ferner versteht sich Prävention als eine Maßnahme, die die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen fördern und dazu beizutragen soll, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen; Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen; Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (entspr. SGB VIII § 1 (3)).

Das entscheidende Ziel Sozialer Arbeit im Strafverfahren ist die Verhinderung, der Abbruch und die Eindämmung aus Straffälligkeit entstehender Prozesse der Absonderung und Ausgrenzung. Kriminalität stellt ohne Frage eine Form von Abweichung dar, auf die gegebenenfalls strafjustiziell durch Absonderung, nämlich im härtesten Fall mit Freiheitsentzug reagiert wird. Abbruch sozialer Beziehungen, Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust verschärfen diese Problemlagen. Jugendhilfe im Strafverfahren bleibt deshalb auch während des Vollzugs mit dem jungen Menschen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an (§ 38 Abs. 2 JGG).

Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet somit individualpräventiv, täterorientiert und integrativ.

Prävention darf sich im Verständnis der Jugendhilfe nicht auf die Verhinderung von Kriminalität (Kriminalprävention) reduzieren lassen. Diese wäre eine Umkehrung der Gefahrendefinition nach § 1 SGB VIII. Jugendhilfe muss sich an den Bedarfen, Interessen und der Förderung junger Menschen und deren Entwicklung orientieren und hält deshalb ein Leistungsangebot vor. Die sicherheits- und ordnungspolitische Orientierung der Kriminalprävention lässt sich mit der Zielsetzung der Jugendhilfe nicht vereinbaren. Möglicherweise wirken Angebote der Jugendhilfe in ihrer Gesamtheit jedoch mittelbar auch delinquenzmindernd.

Die **universelle Prävention** umfasst vorausgehende strukturelle Leistungen der Aufklärung, Beratung und Anleitung. Sie orientiert in ihrer Feldkompetenz auf lebenswerte und stabile Verhältnisse, auf positive Lebensbedingungen im Stadtteil (Schule, Eltern, Jugendhilfeplanung). Von großer Bedeutung sind dabei die Entwicklung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die den Einzelnen durch Förderung erst in die Lage versetzen, selbstbestimmte Lebensentwürfe entwickeln zu können und Kritik- und Entscheidungsfähigkeit als wesentliche Be-

³⁵ Mollenhauer, "Soziale Arbeit und Erziehung in der Risikogesellschaft", Luchterhand 1992; S. 109

³⁶ Achter Jugendbericht der Bundesregierung, Drucksache 11/6576; S. 86

³⁷ Zehnter Kinder- und Jugendbericht des Bundes, Drucksache 13/11368, S.178

dingung von Eigenverantwortlichkeit entwickeln helfen (z.B. könnte die Initiierung von Streitschlichterprogrammen an Schulen dazu beitragen). Wesentliche Förderungselemente stellen sich über Dialoge, Kooperationen und Vernetzungen dar.

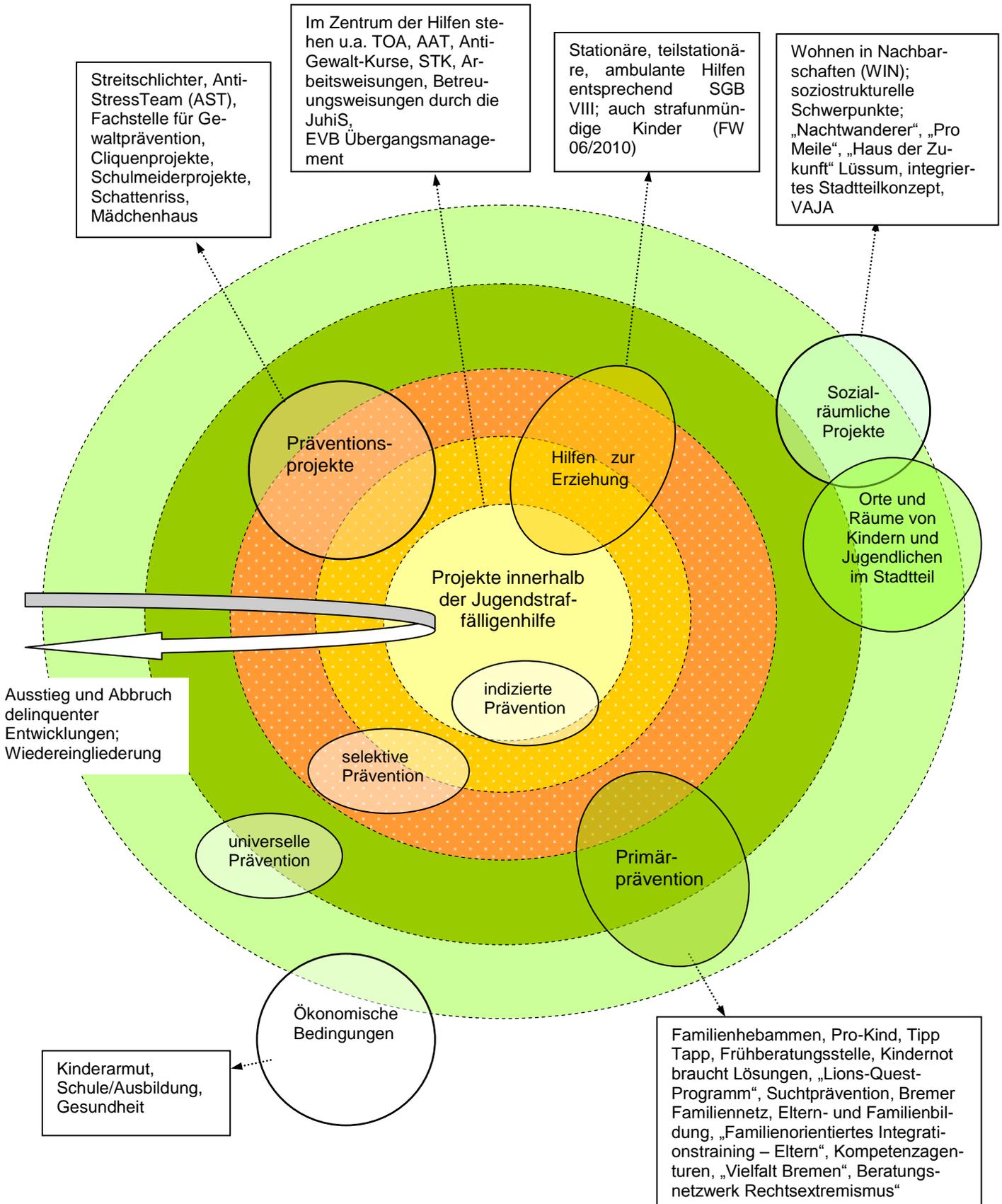
Die **selektive Prävention** richtet sich an junge Menschen, deren normabweichendes Verhalten noch nicht manifest ist, es aber Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls gibt beziehungsweise erzieherische Bedarfe formuliert werden könnten. Beratende, behandelnde und betreuende Angebote sollen die Verfestigung abweichenden Verhaltens verhindern und schon aufgetretene Belastungsfaktoren minimieren (Vermittlung in Schule, Ausbildung und Beruf, aber auch § 27 ff SGB VIII).

Als andere Aufgabe der Jugendhilfe (§2 Abs. 3 SGB VIII) wird die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ergänzt durch eine spezifische **indizierte Prävention**, deren Ausformungen im wesentlichen Interventionscharakter (als nachgehender Eingriff) besitzen. Darunter werden solche ambulante und (teil-) stationäre Maßnahmen verstanden, die zukünftige Normverstöße vermeiden helfen und den Ausstieg oder Abbruch delinquenter Entwicklungen ermöglicht.

‘Stopp der Jugendgewalt!!‘

Zuordnung von Hilfen und Projekten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Modellentwurf von Phasen zur Prävention in der Kinder- Jugendhilfe



	Stufen ³⁸ der Prävention	Prävention	Kriminalprävention (nach Kaiser ³⁹)
Erste Stufe der Prävention Universelle Prävention	Sozialpolitische und kommunalpolitische Aktivitäten zur Gestaltung von positiven Lebensverhältnissen und -bedingungen	Verständigungsarbeit und Kommunikation durch Feldkompetenz in einem Verbund institutionalisierter Aufmerksamkeit. Einflussnahme und Förderung/Entwicklung von Kompetenzen und Fähigkeiten - Vorausgehende strukturelle Hilfen, Aufklärung, Beratung und Anleitung; - Gestaltung von Lebensräumen, Partizipation; - Stabile und lebenswerte Verhältnisse vs. Ausschluss; - Dialog, Kooperation und Koordination - Möglichkeiten und Grenzen präventiver Jugendhilfe	(vor der Verbrechensbegehung) Einflussnahme auf - Erziehung und Sozialisation - Wohnung - Arbeit - Freizeit, Erholung
Zweite Stufe der Prävention Selektive Prävention	Belastende Situationen, die sich zu Krisen ausweiten können.	Vermeidung drohender Verfestigungen durch - Entwicklungsperspektiven - Beratung, Hilfe, Unterstützung - Betreuung - Vorhalten von Angeboten - Aufsuchende Jugendarbeit	- General- und Spezialprävention; - Früherkennung kriminogener Bedingungen; Einfluss auf Tatgelegenheitsstrukturen - Jugendschutz, Medienkontrolle, - Stadtplanung, Baugestaltung - technische. Prävention - Opferschutz
Dritte Stufe der Prävention Indizierte Prävention	Akute Konflikte und überlastete, verhärtete und verfahrenere Situationen	Intervention durch - Strafjustizielle Sanktionen und ggf. deren Überwachung; - Arrest- und U-Haftvermeidung; - Ausstiegsszenarium entwickeln	Rückfallbekämpfung durch sanktionierende, behandelnde und wiedereingliedernde Tätigkeiten: - Verhinderung weiterer Straftaten; - Sicherungsverwahrung; - Straffälligenhilfe durch u.a. TOA, STK u.a. - verschärfte Strafzumessung

³⁸ Achter Jugendbericht der Bundesregierung, Drucksache 11/6576; S. 85

³⁹ Günther Kaiser, Kriminologie 8. Auflage; UTB; S. 125

siehe auch: Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein; Dokumentationsreihe Band 2; S. 9f

9. Qualität und Bewertung

Im Diskurs um eine qualitativ abgesicherte und zeitgemäße Jugendhilfe im Strafverfahren erscheint es zunehmend zweifelhafter, ob zur Begründung dieser Aufgabe und Dienstleistung der alleinige Rückgriff auf die gesetzlichen Grundlagen ausreicht. Vielmehr erscheint die Auseinandersetzung auch darüber notwendig, mit welcher Qualität, Absicht und wie diese Dienstleistung erbracht wird. Die dadurch abzuleitende Wertediskussion bestimmt sich über Haltungen und Traditionen, aber auch einem spezifischen Menschenbild, wenn über Förderung von Lebensperspektiven/ Lebenslagen von jungen Menschen gesprochen wird.

Dimension der Qualität

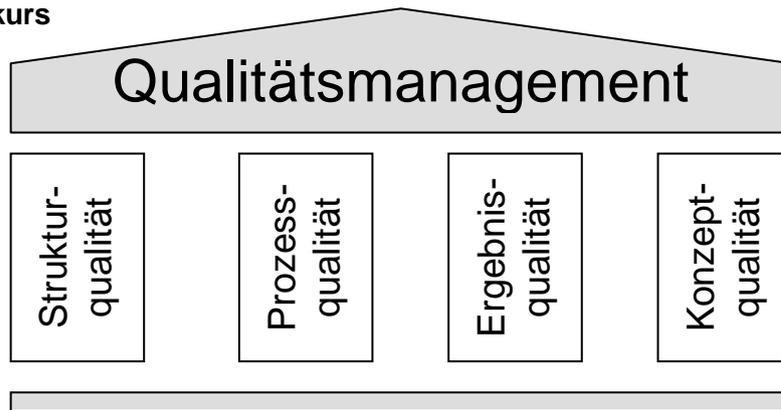
Die Anspruchsgruppen bzw. Nutzer bewerten die Qualität der Dienstleistung aus ihrer jeweiligen „Feld“perspektive und definieren die unterschiedlichsten Kriterien (Bedarfe, Sichtweisen etc.) an diese Dienstleistung. Diese ist letztlich das Ergebnis von Aushandlungsprozessen zwischen den Beteiligten vor Ort. Obwohl die Leistungsempfänger von Maßnahmen/Hilfen daran nicht beteiligt sind (Selbstorganisationen sind auf diesem Feld nicht tätig), ist ihnen im Sinne von Betrachtung und Bewertung Vorrang einzuräumen (kann der „Förderungs“ansatz eingehalten und realisiert werden ?).

Anspruchsgruppen/Nutzer, die auf die Dienstleistung zurückgreifen, sie einfordern oder beeinflussen *

Leistungs-empfänger	intern Beteiligte		extern Beteiligte	
	Träger d. Verfahren Verfahrensbeteiligte	Instituti- onen	Kostenträger	Öffentlichkeit
Jugendliche und Heran- wachsende gegebenenfalls Sorgeberech- tigte	- Gericht - Staatsanwaltschaft - Polizei - Anwälte - Soziale Dienst der Justiz - Jugendvollzug - freie Jugendhilfe	- Schulen - Vereine	Öffentliche Jugendhilfe	- innerhalb des Kri- minalitätsdiskurses - Medien - Wissenschaft und Forschung
			Steuerung über Budget	Steuerung über ge- sellschaftliche Wert- setzung

* auf die Kundenrhetorik wird an dieser Stelle gänzlich verzichtet (Stamm“kunden“ ~sog. Intensivtäter~ sind ausdrücklich unerwünscht), da entweder keine Konsumentensouveränität existiert (Leistungsempfänger wollen oft keine „Kunden“ sein – sie erwarten Hilfe und Unterstützung) oder aber sie selbst Teil des Dienstleistungsprozesses, also Ko-produzenten, sind.

Qualitätsdiskurs



Die Aufteilung in Struktur-, Prozess-, Ergebnis- und Konzeptqualität ist nicht in jedem Fall trennscharf. Sie ist aber brauchbar, weil die Kategorien innerhalb des Qualitätsmanagements die wichtigsten vier Ebenen des Qualitätsdiskurses markieren und ihnen ein Großteil der Qualitätsfragen zugeordnet werden kann.

Strukturqualität bezieht sich auf die organisationsbezogenen Rahmenbedingungen und auf die Ausstattung, über die eine Sachbearbeitung zur Erbringung seiner Leistung verfügt (Versorgungsauftrag, Typ des Trägers, Personal, Räumlichkeiten, finanzielle Ausstattung etc.).

Prozessqualität meint das Vorhandensein und die Beschaffenheit solcher Maßnahmen, die geeignet und notwendig sind, den konkreten Arbeitsablauf zu gestalten (Kommunikation und Kooperation, verbindlich geregelte Zusammenarbeit mit allen Verfahrensbeteiligten, fachliches Handeln, Transparenz des Angebots, Leistungsbeschreibungen, Gewährleistung einer kontinuierlichen Leistungserbringung etc.).

Ergebnisqualität umschreibt die durch (Interventions-)Handlungen der Leistungsgewährung erzielten relevanten Resultate (Zielerreichung) in dem der sichtbare Erfolg oder Misserfolg betrachtet wird (Verhinderung, Abbruch und Eindämmung aus Straffälligkeit entstehender Prozesse der Absonderung und Ausgrenzung. Die durchzuführende Beratung und Unterstützung soll für den jungen Menschen so gestaltet sein, dass weitere Straffälligkeit reduziert oder gänzlich vermieden wird und sich eine Orientierungs- und Handlungskompetenz entwickelt, die eine Teilhabe und Integration in soziale Felder begünstigt.)

Konzeptqualität meint die Verständigung über Sichtweisen des sozialen Feldes, Ziele und Zweck von Interventionen. So ist die erkennende Wertschätzung dem jugendlichen Straftäter gegenüber gefordert (nicht aber gegenüber seiner Handlung) oder aber auch die Position und Einstellung zu Rehabilitations- und Resozialisierungsmodellen aufschlussreich. Sie umfasst somit die gegebenen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Ferner die Einhaltung von Verabredungen und die Bindung der Mitarbeiter in ihrem Handeln an gemeinsame Ziele.

Zielorientiertes Handeln ist die Voraussetzung, damit sich die verschiedenen Qualitätsebenen im System ihrer Zusammenhänge und gegenseitigen Beeinflussung entfalten können. Ziele, die nicht messbar und beurteilbar sind, sind auch nur schwer erreichbar (und: Helfen an sich ist keine Zielorientierung).

Zur **Beurteilung der Qualität** und der entsprechenden Zielerreichung gehören

- die gesetzlichen Grundlagen,
- die ethischen und gesellschaftlichen Wertevorstellungen,
- das Menschenbild,
- die wissenschaftlichen Erkenntnisse,
- Analyse, Statistik,
- die Bedürfnisse der Nutzer,
- die Qualifikation und Kompetenz derer, die zur Qualität der Dienstleistung beitragen,
- lokale Gegebenheiten.

Die **Merkmale der Qualität** umfassen demnach:

- Grad der Zielerreichung: die angebotene Dienstleistung verlässlich, kalkulierbar und präzise auszuführen (Effektivität).
- Verhältnis von Kosten und Nutzen: die Leistungserstellung richtig und rechtzeitig unter wirtschaftlichem Einsatz der Ressourcen zu erarbeiten (Effizienz).
- Die versprochene Dienstleistung mit professionellem Expertenwissen und notwendiger fachlicher Kompetenz anzubieten.
- Anfragen und Anforderungen müssen in einem zeitlichen Rahmen zügig erledigt werden.
- Es bedarf der Informationsbereitschaft und der dazugehörigen -fähigkeit.
- Identität, Tradition und Selbstverständnis sind von Träger zu Träger unterschiedlich. Definition von und Flexibilität in Schlüsselprozessen soll den Trägern überlassen werden.
- Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen
- Zufriedenheit der Nutzer- und Anspruchsgruppen
- Beteiligung an der Beschreibung, Gestaltung und Verbesserung der Prozesse.

Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe

Die unmittelbare Zulieferung geschieht über Polizei und Staatsanwaltschaft und ist über Anklageerhebungen und/oder Einstellungen der Eingänge messbar aber nicht steuerbar.

In deren weiteren Bearbeitung aufgrund des gesetzlichen Auftrages, in Art und Weise, ergeben sich ein laufender Jugendhilfediskurs und eine dadurch bedingte spezifische Dienstleistung. Einschlägiges Regelwerk dafür ist das SGB VIII. Ob Rechtsfolgen „aus Anlass einer Straftat“ oder als „erzieherischer Bedarf“ eintreten, ergibt sich aus fachlich begründeter Sicht der Jugendhilfe in der Sondierung mit dem Leistungsempfänger und dessen Lebenssituation. Er wird somit zum Produzenten des weiteren Verfahrens. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann sich dazu äußern, welche Auflagen und Weisungen, welche Laufzeit und welcher Umfang für den jungen Menschen förderlich erscheint. Damit nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren mit ihrer Berichterstattung Einfluss auf die Entscheidungsgestaltung des Gerichts. Für das Gericht ist diese Beratung jedoch nicht bindend.

Demnach ist der Ausgang der Verfahren messbar, aber durch die Jugendhilfe nur bedingt über das („frühzeitige und umgehende“) Vorschlags- beziehungsweise Äußerungsrecht steuerbar.

Anhang

Bedeutung der Aktenzeichen der Jugendgerichte

Das Aktenzeichen setzt sich zusammen aus der Nummer des Dezernats des Gerichts, dem Kürzel für die Verfahrensgruppe (Ls, Gs, Ds, VRJs usw.), der Nummer des Dezernats der Staatsanwaltschaft, Js (Ermittlungsverfahren), sowie der laufenden Nummer und dem Jahr.

Wörtliche Übersetzungen der Abkürzungen gibt es nicht.

Beispiel

101Ls 423Js 4576/12

101	Ls	423	Js	4576	/12
Dezernat Gericht Zuständige/r Richter_in)	Verfahrensgruppe	Dezernat Staatsanwaltschaft	Ermittlungsverfahren	Laufende Nummer	Jahr 2012

Bedeutungen der Kürzel für die Verfahrensgruppen

AR	Rechtshilfesachen (Übernahme von anderen Gerichten)	alle Gerichte
BRs	Bewährungssachen	
Cs	Strafbefehl	Amtsgericht
Ds	Strafsachen des Einzelrichters (Anklage, beschleunigte Verfahren, vereinfachte Verfahren und Wiederaufnahme)	Amtsgericht
Gs	Strafsachen vor dem Ermittlungsrichter (Haftbefehl, Durchsuchungsbeschlüsse, etc.)	Amtsgericht
Js	Ermittlungsverfahren	Staatsanwaltschaft
KLs	Erstinstanzielle Strafsachen (Große Strafkammer)	Landgericht
Ks	Zusatz bei Schwurgerichten	Landgericht
Ls	Strafsachen vor dem Schöffengericht	Amtsgericht
Ns	Berufungen in Strafsachen	Landgericht
OWi	Bußgeldverfahren, Einspruch gegen Bußgeldbescheid	Amtsgericht
Qs	Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen	Landgericht
VRJs	Vollstreckungsregister für Jugendgerichtssachen (hier Vollstreckung von Entscheidungen in Jugendsachen (OWi, Gs, Ls, Haft)	Amtsgericht

Abkürzungsverzeichnis

AGJÄ	Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
BRIGG	Bremer Integrationshilfe e.V.
BSAG	Bremer Straßenbahn AG
BWH	Bewährungshilfe (Soziale Dienste der Justiz)
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
BV	Beschäftigungsvolumen
DA	Dienstanweisung
EVB	Entlassungsvorbereitung
GVP	Geschäftsverteilungsplan
Hw	Heranwachsende/junge Volljährige
HZE	Hilfen zur Erziehung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
JVA	Justizvollzugsanstalt
PDV	Polizeiliche Dienstvorschrift
Rn.	Randnummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch
StGB	Strafgesetzbuch
STK	Sozialer Trainingskurs
StPO	Strafprozessordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich

Symbole der Flussdiagramme

